

Österreichisches Anwaltsblatt



10

Was ist Gegenstand der generellen Normenprüfung durch den VfGH?

em. RA ao. Univ.-Prof. Dr. Josef W. Aichreiter

12

Zur Vergabe von Kanalbauleistungen durch Gemeinden

RA Dr. Michael E. Sallinger, LL. M.

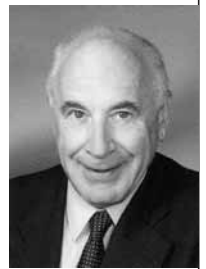
Nur die beste Bank steht
Rechtsanwälten immer zur Seite.

ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Unsere Kundenbetreuer kennen Ihr Geldleben als Freiberufler fast so gut wie Sie selbst. Ob privat oder beruflich – wir bieten Ihnen rasch und kompetent eine maßgeschneiderte Lösung für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei Ihrem Kundenbetreuer oder unter 05 0100 - 50500.



Präsident Dr. Benn-Ibler

Wahrnehmungsbericht und Gesetzesbegutachtung

Wahrnehmungsbericht und Gesetzesbegutachtung sind jene Instrumente des österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die es ihm ermöglichen, an der Fortbildung des Rechtes mitzuwirken und Fehler und Mängel in der Rechtspflege und Verwaltung aufzuzeigen. Diese der Rechtsanwaltschaft eingeräumten Instrumente dienen der Rechtsstaatlichkeit; einer Rechtsstaatlichkeit, die sich in der täglichen Praxis zu beweisen hat. Die Beobachtungen, die im Wahrnehmungsbericht wiedergegeben werden, geben die praktischen Erfahrungen der österreichischen Rechtsanwälte wieder, die diese bei der Beratung und Vertretung ihrer Klienten schöpfen. Diese Tätigkeit der Rechtsanwälte stellt Gerichtsbarkeit und Verwaltung auf den Prüfstand des Einzelfalles. Hier werden Unzulänglichkeiten, Mängel und Fehlendes im Echtbetrieb deutlich. Es ist dabei selbstverständlich, dass in einem solchen Bottom-up-Verfahren aus vielen Mosaiksteinen ein Bild von der Qualität der gesetzlichen Regelungen und ihrer Anwendung entsteht und dass darüber hinausgreifend notwendige Fortschritte in der Rechtsentwicklung, und zwar sowohl der österreichischen als auch der europäischen klar werden und daher angesprochen werden müssen.

Dies tut die Rechtsanwaltschaft im Interesse der Allgemeinheit als Kraft der Ausbildung und Aufgabe geborener Wächter der Rechtsstaatlichkeit, die jeden Tag neu zu gewinnen ist.

Es ist durchaus richtig, dass unsere Rechtsstaatlichkeit im Großen und Ganzen außer Frage steht, wenn auch die jüngsten Entwicklungen, insbesondere im Strafrecht sowohl auf europäischer als auch auf österreichischer Ebene Rechtsschutzdefizite befürchten lassen.

Solche Rechtsschutzdefizite im Einzelfall, wo die Rechtsstaatlichkeit durch mannigfache Unzulänglichkeiten ausgedünnt zu werden droht, sind aber für den Bürger besonders schmerzhaft, weil sie ihn direkt treffen, und sollen daher nicht verschwiegen werden. Ob es dabei um die Folgen unzulänglicher Personalausstattung der Gerichte,

unbesetzte Richterstellen, überlange Verfahren oder unzumutbare Erledigungsfristen geht, oder um die mannigfachen Stolpersteine im Zusammenhang mit Akteneinsicht und Aktenabschriften, all dies beeinträchtigt den Rechtsschutz im Einzelfall. Dies gilt auch, wenn es um Anstände im Zusammenhang mit dem Besuch von Beschuldigten in Untersuchungshaft geht oder die Veröffentlichung von Entscheidungen vor Zustellung an die Partei oder etwa die mangelnde Verständlichkeit von Sachverständigengutachten. Hier sind Verbesserungen durch Beschleunigung der täglichen Praxis, durch einfache Maßnahmen, durch mehr Personal und Ähnliches möglich. In manchen anderen Fällen ist der Gesetzgeber angesprochen, auch dies ist in diesem Wahrnehmungsbericht geschehen. Wir verstehen diesen Wahrnehmungsbericht als Kritik, verbunden mit der Aufforderung, Änderungen vorzunehmen, sodass Österreich in seiner Rechtsstaatlichkeit Vorbildwirkung für Europa haben kann.

Auch im Jahr 2008 hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag einen Wahrnehmungsbericht erstattet, er ist unter www.rechtsanwaelte.at (Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht) abrufbar.

Ich erlaube mir, mich in diesem Zusammenhang sehr herzlich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre Informationen zu diesem Wahrnehmungsbericht beigetragen haben, zu bedanken.

Es wird auch einen Wahrnehmungsbericht 2009 geben und ich darf Sie ebenso herzlich bitten, auch zu diesem Wahrnehmungsbericht Ihre Beobachtungen in Zusammenhang mit Gerichtsbarkeit und Verwaltung mitzuteilen. Nur so kann ein umfassender Eindruck von Stärken und Schwächen und notwendigen Änderungen an den betroffenen öffentlichen Stellen so nachdrücklich nahe gebracht werden, dass unsere Rechtsstaatlichkeit im Interesse unserer Klienten nicht nur aufrecht erhalten wird, sondern an Qualität zunimmt.

Der „Schimkowsky“ – jetzt komplett neu!



Das Gesamtwerk wird in 2 Lieferungen ausgegeben.
1. Grundleistung (1.998 Seiten in 2 Mappen) 2008.
Die 2. Grundleistung (ca. 300 Seiten) erscheint
ca. Februar 2009. Der 2. Grundleistung wird auch eine
CD-ROM mit allen Vertragsmustern beigegeben.

Das Angebot: Gesamtwerk (1. + 2. Grundleistung)
ca. 2.300 Seiten. Loseblatt in 2 Mappen + CD-ROM.
Subskriptionspreis bis 31. Jänner 2009 EUR 328,-
(statt EUR 398,-). Die Verrechnung erfolgt mit der
1. Grundleistung, die 2. Grundleistung wird mit der
CD-ROM kostenlos nachgeliefert.
ISBN 978-3-214-15018-1

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Schimkowsky (Hrsg Reindl)

Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben

9. Auflage

Von A wie Arbeitsvertrag bis Z wie Zusage der Einräumung des Wohnungseigentumsrechts –
mehr als 700 Muster zB aus den Bereichen:

- | | | |
|-------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| ▶ Gesellschaftsverträge | ▶ Kauf- und Tauschverträge | ▶ Vollmachten |
| ▶ Grundbucheingaben | ▶ Schenkungsverträge | ▶ Bestandverträge |
| ▶ Insolvenzverfahren | ▶ Firmenbuchsachen | ▶ Arbeits- und Werkverträge |
| ▶ Außerstreitsachen | ▶ Ehepakte, Ehesachen | ▶ Verlassenschaftsabhandlung |
| ▶ Internetverträge | ▶ Pflugschaftsangelegenheiten | ▶ Privatstiftung |

Vorbemerkungen zu den unterschiedlichen Abschnitten geben einen ersten Einblick in die Materie.
Die einzelnen Muster sind mit hilfreichen **Anmerkungen** versehen.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Autoren dieses Heftes:

em. RA ao. Univ.-Prof. Dr. Josef W. Aichreiter, Salzburg
 RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 a. Univ.-Prof. Dr. Silvia Dullinger, Linz
 RA Dr. Andreas Eustacchio, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Leopold Hirsch, Salzburg
 Bernhard Hruschka Bakk., ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 RA Dr. Christian Klotz, Innsbruck
 RA Mag. Dominik Konlechner, Wien
 RA Mag. Vera Noss, Wien
 ao. Univ.-Prof. Dr. Raimund Pittl, Innsbruck
 RA Dr. Michael E. Sallinger, Innsbruck
 RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärp, Wien
 Dr. Barbara C. Steininger, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Prof. Dr. Wolfgang Völkl, Wien
 em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2009, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 255,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Wahrnehmungsbericht und Gesetzesbegutachtung

Wichtige Informationen

Werbung und PR

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlungen

em. RA ao. Univ.-Prof. Dr. Josef W. Aichreiter

Was ist Gegenstand der generellen Normenprüfung durch den VfGH?

RA Dr. Michael E. Sallinger, LL. M.

Zur Vergabe von Kanalbauleistungen durch Gemeinden

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Chronik

Resonanz

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

1

4

5

6

8

10

12

16

19

22

27

28

35

39

43

44

Wichtige Informationen

Zusatzpension Teil B

Befreiungs- und Ermäßigungsantrag

Für einen Antrag auf Beitragsbefreiung oder Ermäßigung des Beitrages für das Jahr 2009 für die „Zusatzpension“ steht Ihnen ab sofort ein entsprechendes Formular unter www.rechtsanwaelte.at im Internen Bereich (6. Versorgungseinrichtung) zur Verfügung. Bei Verwendung dieses Formulars verringern sich Ihre individuellen Verwaltungskosten um € 2,04.

Beachten Sie bitte, dass Befreiungen und Ermäßigungen jeweils nur für ein Beitragsjahr gelten und gegebenenfalls im Folgejahr ein neuerlicher Antrag zu stellen ist. **Ebenso darf auf die in § 12 der Satzung Teil B Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehenen Fristen für die Antragstellung hingewiesen werden.** Um Ihnen bereits bei der ersten Vorschreibung, die Anfang Februar erfolgt, den herabgesetzten Jahresbeitrag mitteilen zu können, muss die **Antragstellung bis zum 31. Jänner 2009** erfolgen!

Einzugsermächtigung

Durch Erteilung einer Einzugsermächtigung können Sie die individuell bei Ihrem Pensionskonto Teil B anfallenden Verwaltungskosten um € 2,04 pro Jahr verringern.

Die Einzugsermächtigung ist mittels eines Formulars, das Sie ebenfalls unter www.rechtsanwaelte.at im Internen Bereich (6. Versorgungseinrichtung) finden, der Rechtsanwaltskammer Ihres Bundeslandes bekannt zu geben.

Kontonachricht elektronisch abrufbar

Seit Juni 2008 besteht die Möglichkeit, auf elektronischem Wege Einsicht in die Kontonachricht zu nehmen. Hierfür wählen Sie bitte den Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“ im Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at aus.

Derzeit finden Sie dort Ihre Kontonachricht per 31. 12. 2007. Wenn der Auszug von Ende 2008 vorliegt, werden wir Sie gesondert informieren.

AC

UVS-Pauschalvergütung

Nach Antrag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wurde die jährliche Pauschalvergütung des Bundes für die Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den UVS von € 7.000,- auf € 10.000,- erhöht. Dies gilt bereits rückwirkend für das Jahr 2008.

VwGH- und UVS-Aufwandersatzverordnung

Ebenso wurden die in diesen beiden Verordnungen angeführten Beträge erhöht. Diese Verordnungen, die mit 1. 1. 2009 in Kraft getreten sind, wurden im BGBl II 455 und 456/2008 kundgemacht.

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Werbeartikel des ÖRAK

Bereits seit einigen Jahren werden unterschiedliche Werbeartikel mit dem Aufdruck „DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE“ angeboten, die allen Rechtsanwälten gegen ein geringes Entgelt zu Werbezwecken zur Verfügung gestellt werden. Für das kommende Frühjahr lässt sich schon jetzt eine ori-

ginelle Erweiterung des Sortiments ankündigen – mehr dazu erfahren Sie in einer der nächsten Ausgaben des Anwaltsblattes.

Machen auch Sie vom Werbeartikel-Angebot Gebrauch und bestellen Sie am besten per Fax mittels des beiliegenden Bestellformulars.

An die
RADOK Gesellschaft für Organisation,
Dokumentation und Kommunikation
Gesellschaft m.b.H.
Tuchlauben 12
1010 Wien

Fax: (01) 535 12 75-13

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

Artikel	Beschreibung	Preis netto/ Stk.	Anzahl	Gesamt
	Schirmkappe	dunkelblau, vorne: R-Logo, hinten: www.rechtsanwaelte.at, verstellbare Größe	10,00	
	Post-it-Haftnotizblock	DIN A7, weiß, 50 Blatt, Maße: 102 x 74,5 mm	1,75	
	Schreibblock	A4, weiß, 50 Blatt, kopfgeleimt	2,00	
	Kugelschreiber	blau	0,75	
	Aufkleber	Logo, Maße: 8 x 8 cm	1,00	
Summe netto				
+ 20% USt				
GESAMT				

zuzüglich Spesen für den Versand

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH unter der Fax-Nummer (01) 535 12 75-13.

Name bzw Firma

Straße

Plz/Ort

Datum

Unterschrift _____

Termine

Inland

- 13. Jänner 2009** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
- 19. Jänner** LINZ
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch NEU
Amts-Dir. Anton Jauk
- 20. Jänner** GRAZ
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch NEU
Amts-Dir. Anton Jauk
- 27. Jänner** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung Privatkonzurs inklusive der geplanten Änderungen
Dr. Franz Mohr, Franz Stifter, Dr. Karl Schirl, Dr. Rudolf Winter, Mag. Roland Kubo, Johann Kosstal
- 28. Jänner** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007
RA Mag. Martina Harrer
- 28. Jänner** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Vertragsrecht aktuell
Dr. Georg Kresbach, Mag. Simone Petsche-Demmel
- 29. Jänner** WIEN
Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen: **Die Änderungen in den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2007)**
ARB 2007 – Transparenzgebot
o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Universität Wien
- 16. Februar** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Exekution I**
Amts-Dir. Johann Dworak
- 16. Februar bis 18. März** DORNBIRN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch Akademie
Amts-Dir. Anton Jauk
- 17. Februar** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Verfahren außer Streit**
RA Mag. Hobenberger, Amts-Dir. Tatzber
- 19. bis 21. Februar** WIEN
Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche
- 20. und 21. Februar** WIEN
Vienna Arbitration Days
Veranstalter: ICC Austria, ArbAUT, YAAP, VIAC & Austrian Arbitration Yearbook: Vienna Arbitration Days

- 24. und 25. Februar** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Stiftungen
Referententeam
- 25. Februar** WIEN
Business Circle: **Das neue Recht der Hauptversammlung**
4. Business Circle Praktikerforum
Referententeam
- 26. Februar** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Einführungseminar**
Dr. Robert Probst
- 28. Februar bis 7. März** ST. CHRISTOPH
UIA: **4th Winter Seminar: Rescue of Companies M & A, Insolvency and Litigation Aspects and the International Context**
- 2. März** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Exekution II**
RA Dr. Wachter, Ri Dr. Schaumberger
- 2. bis 6. März** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
ARS Bau-Woche 2009
Referententeam
- 4. und 5. März** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Internationale Verträge erfolgreich gestalten
Univ.-Lekt. Dr. Arthur Wolff
- 9. bis 31. März** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch Akademie
Amts-Dir. Anton Jauk
- 10. März** WIEN
Business Circle: **Fachseminar Unternehmensstrafrecht**
- 11. März** WIEN
Business Circle: **Fachtagung Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften nach EU-VerschG**
- 12. März** WIEN
Business Circle: **Fachseminar Schiedsverfahren**
- 12. März bis 7. Juli** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Akademie M & A Mergers & Acquisitions
Referententeam
- 18. März** WIEN
Business Circle: **Fachseminar Datenschutzrecht**

23. März Business Circle: Fachseminar UWG	WIEN
23. März ÖRAV-Seminar: Grundbuch I <i>Amts-Dir. Anton Jauk</i>	WIEN
24. März Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL) Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen: Schadenersatzrechtliche Judikatur 2008 <i>Referententeam</i>	WIEN
26. und 27. März 44. wissenschaftliche Tagung Österreichische Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht	ZELL AM SEE
20. April ÖRAV-Seminar: Firmenbuch <i>RA Dr. Heliczky, RegR Wetschnig</i>	WIEN
5. Mai ÖRAV-Seminar: Insolvenzrecht <i>RA Dr. Engelhart Thomas</i>	WIEN
6. Juli ÖRAV-Seminar: Sommer-Block-Seminar (BU-Kurs)	WIEN

Ausland

23. und 24. Jänner 2009 Union Internationale des Avocats (UIA): Vermögensverwaltung	ZÜRICH
--	---------------

Nationale und internationale Aktivitäten, Regulierung und Haftung	
6. und 7. Februar Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Bankers Liability	MILANO
27. und 28. Februar Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Tax Law Conference	BRUSSELS
6. bis 8. März Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Civil M&A and Civil Law	ATLANTA
12. bis 14. März Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Pharmaceutical	PRAGUE
19. bis 21. März Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Joint Seminar with FNUJA (Human rights)	STRASBOURG
3. und 4. April Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar IP Internet	VERONA
23. und 24. April Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar IBA/AIJA Seminar	BERLIN
24. und 25. April Association of Young Lawyers (AIJA): AIJA-UIA Competition + IP	BRUSSELS
17. bis 19. Mai SIRC: 15th Annual Global Insolvency Conference	NEW YORK

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 19 ff.



EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
 Tel.: 02245/5597-0
 Fax: 02245/5597-80
 EMail: office@idv.at

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

► § 12 a Abs 1 und 3 MRG; § 142 HGB (UGB): Zum Mietzinsanhebungsrecht nach § 12 a MRG

1. Werden bei ursprünglicher Mitmieterschaft zweier Gesellschaften vom Erwerber **zunächst** nur die Anteile der **nicht unternehmensführenden Mitmietergesellschaft** erworben und wird das „**lebende Unternehmen**“ der anderen Mitmietergesellschaft **erst später** in eine vom Erwerber beherrschte Gesellschaft eingebracht, so sind die Voraussetzungen des **§ 12 a Abs 3 MRG nicht erfüllt**.
2. Die Unternehmensveräußerung von einem Mitmieter auf den anderen bildet keinen Anhebungstatbestand nach § 12 a Abs 1 MRG.
3. Der Anhebungstatbestand des § 12 a Abs 3 **Satz 3** MRG wurde geschaffen, um Veräußerungsvorgänge und Fälle des Machtwechsels in der Mietergesellschaft zu erfassen, die sich eben nicht unter die Tatbestände des § 12 a Abs 1 MRG oder des § 12 a Abs 3 Satz 1 MRG subsumieren lassen.
4. Es besteht **kein Grund** für eine **Aufweichung** der in den übrigen Anhebungstatbeständen des § 12 a MRG verwendeten **Rechtsbegriffe**.
OGH 4. 3. 2008, 5 Ob 259/07 k, ecolex 2008/237 (LS) = immolex 2008/129 (LS) = EWf I/12 a/400.

► § 16 Abs 2 GmbHG; § 381 Z 1 EO; § 528 Abs 1 ZPO: Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers mittels einstweiliger Verfügung

1. Im Rahmen einer **einstweiligen Verfügung zur Sicherung** des Anspruchs auf **Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers** einer GmbH kann für den abberufenen Geschäftsführer kein anderer Geschäftsführer vorläufig bestellt werden.
2. Eine **einstweilige Verfügung** zur Sicherung des Abberufungsanspruchs gemäß § 16 Abs 2 GmbHG kann **nur nach Maßgabe** des **§ 381 Z 2 EO** erlassen werden. Mögliche Schäden aus der **Weigerung der Umsetzung von Gesellschafterbeschlüssen** stellen **noch keine konkrete Gefährdung** dar, aus der sich die Bescheinigung eines unwiederbringlichen Schadens ergibt.
3. Ausschließlich der Kläger hat konkrete Umstände zu behaupten und bescheinigen, die einen Schaden als unwiederbringlich erscheinen lassen.
OGH 8. 5. 2008, 6 Ob 52/08 b, ecolex 2008/310 (LS) = RdW 2008/543 (LS) = GBU 2008/09/01.

► § 74 GmbHG; §§ 1, 5, 14, 15 EKEG: Zum Eigenkapitalersatzcharakter von Förderungen

1. Voraussetzung für das **Vorliegen eines Eigenkapital ersetzenden Gesellschafterdarlehens** ist, dass der Gesellschafter **Kapital aus eigenem Vermögen zuschießt**. Diese Voraussetzung ist bei einem „**Förderkredit**“, den der Gesellschafter zwar im eigenen Namen, aber in der Stellung als Treuhänder der öffentlichen Hand vornimmt, nicht gegeben.

2. **Nicht rückzahlbare Förderungen der öffentlichen Hand** bezwecken eine endgültige Kapitalzuführung. Sie sind mit einem Darlehen nicht vergleichbar.
OGH 28. 2. 2008, 8 Ob 125/07 a, ecolex 2008/311 (LS).

► § 22 GmbHG; § 354 EO; § 526 iVm § 500 ZPO: Zum Bucheinsichtsrecht

1. Der **GmbH-Gesellschafter** hat nicht nur das gesetzliche Bucheinsichtsrecht, sondern einen **allgemeinen, alle Geschäftsführungs-Angelegenheiten umfassenden Informationsanspruch** gegenüber der Gesellschaft.
2. Der **Informationsanspruch** des Gesellschafters aus Bucheinsicht ist als **vermögensrechtlicher Anspruch zu beurteilen**.
3. Der Anspruch auf Bucheinsicht ist im Verfahren außer Streitsachen zu verfolgen, **die vom Gericht verfügte Bucheinsicht ist aber ein exekutiv durchsetzbarer Beschluss**.
OGH 19. 10. 2006, 3 Ob 138/06 z, ecolex 2007/79 (LS) (vgl auch OGH 14. 9. 2006, 6 Ob 175/06 p, RdW 2007/238 [LS]).

► § 142 HGB (UGB); § 136 GBG: Grundbuchsberichtigung und § 142 HGB (UGB)

1. Die **Anwachsung nach § 142 HGB (UGB)** umfasst grundsätzlich das gesamte Vermögen der Personengesellschaft, daher auch das Liegenschaftseigentum und führt zur Gesamtrechtsnachfolge.
2. Bei Eigentum an Liegenschaften kann die Gesamtrechtsnachfolge durch **Berichtigung im Grundbuch gemäß § 136 GBG** nachvollzogen werden.
OGH 3. 10. 2006, 5 Ob 204/06 w, ecolex 2007/116 (LS) = RdW 2007/312 = GesRZ 2007, 50 (*Hochedlinger*).

► §§ 15, 34 Abs 1 Z 13 StGB; §§ 13, 23 Abs 2 FinStrG; § 281 Abs 1 Z 10 und 11, § 283 Abs 1, §§ 285 i, 288 Abs 2 Z 3 StPO: Abgrenzung von Versuch und Vollendung als bloßes Strafzumessungsproblem

Entgegen der bisherigen Judikatur wird durch einen Mangel an Feststellungen zur Abgrenzung zwischen versuchter und vollendeter Tat nicht der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 10 StPO, sondern jener nach Z 11 2. Fall des § 281 Abs 1 StPO hergestellt. Die rechtliche Bedeutung der Abgrenzung zwischen Versuch und Vollendung beschränkt sich auf die Frage des Vorliegens des Milderungsgrundes des § 34 Abs 1 Z 13 StGB, womit darauf bezogene Feststellungen Strafzumessungstatsachen betreffen und solcherart dem Regelungsbereich des § 281 Abs 1 Z 11 2. Fall StPO zugehören. Der OGH hat im Falle einer Nichtigkeit aus Z 11 die Möglichkeit, nach

Aufhebung des Strafausspruchs auch im Tatsächlichen in der Sache selbst zu entscheiden und solcherart eine überflüssige Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens zu vermeiden.

OGH 3. 5. 2007, 12 Os 119/06 a, verst Sen (LGSt Wien 28. 6. 2007, 123 Hv 76/05 f), JBl 2008/401.

► **§ 28 Abs 1, §§ 29, 146 und 147 Abs 2 und 3 StGB:**
Aufgabe der Rechtsfigur des fortgesetzten Delikts

Die Zusammenfassung mehrerer den gleichen Tatbestand (ob versucht oder vollendet) erfüllender Akte zu einer strafbaren Handlung ist bloß nach Maßgabe tatbestandlicher Handlungseinheiten anzuerkennen; die Kriterien dafür sind deliktsspezifisch zu bestimmen. Die Rechtsfigur des aus dem allgemeinen Teil des Strafrechts abgeleiteten, nach einheitlichen Kriterien zu bildenden fortgesetzten Delikts wird damit aufgegeben.

OGH 11. 4. 2007, 13 Os 1/07 g, verst Sen (LG St. Pölten 24. 8. 2006, 20 Hv 68/06 y), JBl 2008/467.

► **§§ 146 und 153 StGB:**

Betrug durch Abschluss eines Kreditkartenvertrags mit vorgefasstem Schädigungsvorsatz

Betrug kommt in Fällen missbräuchlicher Verwendung der eigenen Kreditkarte dann in Betracht, wenn bereits bei Abschluss eines Kreditkartenvertrags der Vorsatz besteht, das Institut später durch Verwendung der Kreditkarte ohne Kontodeckung zu schädigen; der Täter erschleicht dann schon die Dispositionsbefugnis durch Täuschung.

OGH 15. 1. 2008, 14 Os 69/07 i (LG Korneuburg 31. 8. 2006, 601 Hv 15/04 p), JBl 2008/539.

► **§ 31 EU-JZG; § 70 ARHG; Art 14 EuAusliefÜb:**
Grenzen der Spezialität im internationalen Rechtsverkehr

Der Grundsatz der Spezialität der Auslieferung steht der Zulässigkeit einer Probezeitverlängerung nicht entgegen.

OGH 7. 11. 2007, 13 Os 109/07 i (13 Os 110/07 m) (LGSt Wien 9. 5. 2007, 444 Hv 2/07 m), JBl 2008/602.

► **§ 1 Abs 1 GRBG (§ 91 Abs 1 GOG):**
Verhältnis von Grundrechtsbeschwerde zu Fristsetzungsantrag

Verspätete Zustellung eines Haftfortsetzungsbeschlusses des OLG kann mit einem Fristsetzungsantrag wirksam begegnet werden.

OGH 27. 5. 2008, 14 Os 62/08 m (LGSt Wien 123 Hv 162/07 f), EvBl 2008/145.

► **Gästebblätter als Urkunden**

§ 223 StGB (§§ 5 Abs 1, 10 MeldeG):

Mit der Verwendung eines Falschnamens beim Ausfüllen und Unterfertigen eines zur Erfüllung der Meldepflicht nach dem Meldegesetz vorgesehenen

Gästebblatts wird eine Urkunde iSd § 223 Abs 1 StGB hergestellt. Deren Weitergabe an Unterkunftgeber, die Meldebehörde oder den Inhaber eines Beherbergungsbetriebs ist – bei Vorliegen des deliktsspezifischen Vorsatzes – ein Gebrauch derselben iSd § 223 Abs 2 StGB.

► **§ 147 Abs 1 Z 1 StGB (§§ 15 Abs 3, 146 StGB):**

Nach § 147 Abs 1 Z 1 StGB ist nur derjenige strafbar, welcher eines oder mehrere der dort genannten Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät nicht bloß anlässlich, vielmehr just zur Täuschung benützt. OGH 13. 5. 2008, 14 Os 46/08 h (LG Salzburg 38 Hv 210/07 b), EvBl 2008/146.

► **§ 1295 Abs 1, §§ 1298, 1319 a ABGB:**

Vertragshaftung der Autobahnhalterin – Auskunftspflicht?

Die ASFINAG haftet zwar angesichts der Vignettenmaut für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten aus Vertrag und damit auch bei leichter Fahrlässigkeit, die Sorgfaltspflichten dürfen aber nicht überspannt werden. Aus ihrer Weigerung, einem verunfallten Vignettenkäufer zwecks Ausforschung des Unfallgegners Daten von Lastkraftwagen bekannt zu geben, die vor dem Unfall die letzte elektronische Mautstation passiert haben, kann schon mangels Kausalität keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden. Auf die Frage, ob die Autobahnhalterin eine Nebenpflicht zur Auskunftserteilung trifft, kam es nach Meinung des OGH angesichts der gewählten Lösung nicht an.

OGH 14. 8. 2008, 2 Ob 178/07 a, Zak 2008/652, 376 (Heft 19).

► **§ 864 a ABGB (§ 879 Abs 3 ABGB; § 28 KSchG):**
Im Voraus formulierte Vertragsklausel

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Auch eine den Teil eines Vertragsformblattes bildende Klausel, die der Verwender immer wieder bloß aus dem Gedächtnis reproduziert, ist eine vorformulierte Vertragsbedingung. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen dann nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

OGH 23. 4. 2008, 7 Ob 89/08 a, ÖJZ 2008, 765 (EvBl 2008/149).



Was ist Gegenstand der generellen Normenprüfung durch den VfGH?

em. RA ao. Univ.-Prof. Dr. Josef W. Aichldreiter^{*)}, Salzburg. Der Autor ist als ao. Univ.-Prof. für öffentliches Recht an der Universität Salzburg emeritiert. Gleichmaßen ist er mit Beginn des Jahres 2008 als Rechtsanwalt, dessen Tätigkeitsgebiet sich auf das öffentliche Recht beschränkt hat, emeritiert.

Welche Konsequenzen hat es, wenn die nähere sachverhaltsmäßige Untersuchung der Frage, ob der Willensakt des zur Normsetzung berufenen Organs (Verordnungs- oder Gesetzgeber) tatsächlich kundgemacht wurde, unterbleibt?

2009, 10

Kundmachung,
generelle Normsetzung,
verfassungsrechtliche
Normenprüfung,
Verordnungserlassung

Mit seinem Beschluss vom 1. 12. 2007, V 16/06 hat der VfGH die Anfechtung einer straßenpolizeilichen Verordnung des Bgm der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde v 21. 1. 2002 als unzulässig zurückgewiesen und dies damit begründet, dass diese VO mit einer solchen vom 26. 9. 2002 aufgehoben worden sei. Dazu wurde dem VfGH ein amtsinternes Schreiben gemeinsam mit der Äußerung der Behörde im Zuge des Verfahrens vor dem VfGH vorgelegt, das die Überschrift „Verordnung“ aufweist und gemäß dessen Z 1 die VO vom 21. 1. 2002 „betreffend Einfahrt verboten (Walserweg)“ aufgehoben wird und gemäß dessen Z 2 gem § 52 Z 2 StVO das Vorschriftzeichen „Einfahrt verboten“ verordnet werden sollte samt einer Reihe von Ausnahmen, die in der grafischen Darstellung, die Bestandteil dieses Schreibens waren, enthalten sind. Es handelt sich bei diesem Schreiben offensichtlich um einen innerbehördlichen Verwaltungs-Beschluss; Gleiches ist auch als Bescheid-Beschluss geläufig und hat bisher jedenfalls noch zu keiner Einstellung eines Verfahrens gemäß Art 144 B-VG geführt.

Die verordnungserlassende Behörde hat nicht behauptet, dass das bereits zuvor vorhandene Vorschriftszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Z 2 StVO entfernt worden wäre, sondern es wurde offenkundig nur eine Ergänzungstafel angebracht, die die Ausnahmen von diesem Einfahrtsverbot auflistet. Auch der VfGH hat in seinem Ermittlungsverfahren keinen Nachweis dafür erhalten, dass eine neuerliche Kundmachung des Einfahrts-Verbotes erfolgt sei. Solches wird auch im Beschluss des VfGH nicht behauptet. Die Betrachtungsweise, in der Aufrechterhaltung einer Kundmachung eine Neuerlassung zu erblicken, eröffnet gravierende rechtsdogmatische Unwägbarkeiten.

Die in der Beibehaltung einer Kundmachung die Neuerlassung einer Norm erblickende Betrachtungsweise würde zum einen für die Normunterworfenen bedeuten, dass sie nicht erkennen können, ob sich die Rechtslage für sie geändert hat oder nicht. Eine solche Betrachtungsweise widerspräche der stRsp des VfGH, wonach der zentrale Sinn der Kundmachung von Rechtsvorschriften, der zugleich ein wichtiges Element des Rechtsstaats bedeutet, darin liegt, dass dadurch die Rechtsunterworfenen in die Lage versetzt werden, ihr

Verhalten an den rechtlichen Geboten zu orientieren (zB VfSlg 3130/1956, 13.740/1994).

Darüber hinaus hätte eine solche Betrachtungsweise, die im Beibehalten einer bisherigen Kundmachung die Neuerlassung einer Norm erblickt, gravierende Auswirkungen auf die Prüfung genereller Normen durch den VfGH. Dabei wäre diese Betrachtungsweise nicht allein auf die Verordnungsebene beschränkt, sondern würde auch die Gesetzgebung erfassen. Sie würde bedeuten, dass bereits der bloße Beschluss eines zur Gesetzgebung berufenen Organs als Neuerlassung eines Gesetzes zu deuten wäre. Da diese Betrachtungsweise nicht allein auf die Verordnungsebene beschränkt sein könnte, sondern auch die Gesetzgebung erfassen müsste, würde – bei unveränderter Kundmachung – bereits der bloße Beschluss eines zur Gesetzgebung berufenen Organs die Neuerlassung einer generellen Norm bedeuten. Das hätte unter anderem zur Konsequenz, dass Normenprüfungsverfahren des VfGH dadurch ins Leere laufen würden: Der Normsetzer hätte es – bei aufrechter Kundmachung – in der Hand, durch eine nach außen nicht erkennbare inhaltsgleiche neuerliche Willensbildung, die als Neuerlassung zu deuten wäre, den Norminhalt unverändert beizubehalten, gleichzeitig jedoch könnte das Ergebnis einer etwaigen Prüfung durch den VfGH nur dahingehend lauten, dass die Rechtsvorschrift gesetz- oder verfassungswidrig „war“. Für die Normunterworfenen erfährt dadurch die Rechtslage keine Änderung, weil voraussetzungsgemäß eine inhaltsgleiche Norm weiterhin dem Rechtsbestand angehört.

Es ist kaum anzunehmen, dass ein solches Konzept den Intentionen der Normenprüfung, wie sie seit Schaffung der Bundesverfassung existiert, aus rechtsstaatlicher Sicht entspräche. Vielmehr läge darin ein Unterlaufen der verfassungsgerichtlichen Kontrollbefugnis, die sich in Auseinandersetzungen mit Norminhalten erschöpfen würde, die für die Normunterworfenen keine substantielle Relevanz besitzen, weil derartige Verfahren demnach jeweils nur in eine Aussage über Vergangenes münden würden, während der gleiche Norminhalt weiterhin dem Rechtsbestand angehört.

^{*)} Am Verfahren beteiligt.

ren würde. Derartiges ist wohl nicht ernstlich als Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit zu qualifizieren.

Gemäß dem herrschenden Verständnis zum Verordnungsbegriff im österreichischen Recht handelt es sich bei einer Verordnung um einen außenwirksamen Rechtsakt. Ein wenn auch als „Verordnung“ bezeichnetes amtsinternes Schreiben erfüllt die Voraussetzungen keineswegs, um als Verordnung qualifiziert zu werden. Ein derartiges internes Schreiben vermag auch keine Verordnung aufzuheben, sondern manifestiert vielmehr nur einen ebenfalls bloß internen Willensakt, demgemäß solches veranlasst werden sollte. Im zugrunde liegenden Verfahren wurde jedoch weder von der verordnungserlassenden Behörde vorgebracht noch vom VfGH durch entsprechende Erhebungen festgestellt, dass das davor bereits vorhanden gewesene Vorschriftszeichen „Einfahrt verboten“ beseitigt und damit die entsprechende Verordnung aufgehoben worden sei. Würde nämlich bereits die bloße Bezeichnung als Verordnung die Qualität als außenwirksame generelle Norm verleihen, bestünde die Gefahr, dass auch die ärztliche Verordnung von Medikamenten oder Behandlungen dieser Rechtssatzkategorie zuzuordnen wäre, was wohl niemand ernstlich annimmt.

Bei alledem ist weiters zu berücksichtigen, dass die bloße Ersetzung eines Straßenverkehrszeichens durch ein Gleichartiges nicht als Aufhebung und Neuerlassung einer Verordnung zu deuten ist. Auch der Nachdruck und die Neuauflage eines Gesetzblatts bedeutet nicht die Neuerlassung der im Gesetzblatt bereits früher kundgemachten Rechtsvorschriften.

Folgt man der in seinem Beschluss vom 1. 12. 2007, V16/06, enthaltenen Betrachtungsweise des VfGH, so genügt es in Hinkunft, die Anfechtung von Straßenverkehrszeichen dadurch zu unterlaufen, dass ein internes Schreiben erstellt wird, mit dem das zur Verordnunggebung berufene Organ zum Ausdruck bringt, dass es die Verordnung aufheben wolle und eine gleichartige Verordnung erlassen werde, um damit die Prüfkompetenz des VfGH zu beseitigen. Gleiches würde mutatis mutandis für die Gesetzgebung gelten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass ein solches Verständnis wohl nicht als den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechend qualifiziert werden kann, um die Aufgabenstellung des VfGH als Kontrollorgan gegenüber generellen Normen zu wahren und den Rechtsschutzinteressen der Normunterworfenen Rechnung zu tragen.

Der RUF-Aktionsplan zur Steuerreform 2009 Aktuelle Lohnsteuertabellen – in jedem Fall, fürs ganze Jahr!



29. Auflage
erscheint im Dezember 2008.
Ca. 320 Seiten. Spiralisiert. EUR 39,80
ISBN 978-3-214-08050-1

Hofbauer
RUF-Lohnsteuertabellen 2009
29. Auflage in 2 Bänden

- ▶ Textteil „Beispiele und Erläuterungen“ plus Sozialversicherungstabellen JETZT
- ▶ Ab 1. 1. 2009 maßgebliche Lohnsteuertabellen jetzt ONLINE
- ▶ SOFORT nach der Reform: aktuelle Lohnsteuertabellen **plus Gratis-Update** des Textteils kostenlos zugesendet

Unter <http://RUF-Lohnsteuer.manz.at> nützen Sie exklusiv:

- ▶ das ab 1. Jänner 2009 gültige Tabellenwerk
- ▶ monatliche Lohnverrechnungstipps per E-Mail
- ▶ die Online-Version des Textteils mit unterjährigen Neuerungen und Newsletter-Archiv

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Zur Vergabe von Kanalbauleistungen durch Gemeinden

Ein vergaberechtlicher Hinweis zur Daseinsvorsorge¹⁾

2009, 12

RA Dr. Michael E. Sallinger, LL. M., Innsbruck. Geboren wurde der Autor 1965 in Oberösterreich; Studium der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck; Promotion (1988). Postgraduale Ausbildung Europarecht (LL. M.). Rechtsanwalt in Innsbruck seit 1993. Mitherausgeber der Reihe „Tiroler Landesrecht“, die im Studienverlag in Innsbruck erscheint (bisher zehn Bände). Zahlreiche Veröffentlichungen (Rechtswissenschaften, Rechtspolitik, Literatur und Literaturgeschichte, Philosophie, essayistische Prosa). 2005 Konzeption des Jahrbuches der Tiroler RAK (Rubriken – Anwaltliche Bestandsaufnahmen). Mitglied des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Anhand einer spezifischen vergaberechtlichen Problemstellung – der Vergabe von Kanalbauleistungen (Ableitung oder Klärung von Abwässern) durch Gemeinden – wird auf die Problemlage zwischen Beschaffungswesen und Daseinsvorsorge aufmerksam gemacht. Die nachstehenden Überlegungen, die keine rechtswissenschaftliche Untersuchung, sondern eine rechtspolitische Miszelle sind, versuchen (erneut) einer essentiellen Vereinfachung der vergaberechtlichen Bestimmungen das Wort zu reden. Sie knüpfen hier an jüngst geäußerte Stimmen der Praxis an.

I. Vergabe infrastruktureller Leistungen („Daseinsvorsorge“)

Vor siebzig Jahren und in einem durchaus zu hinterfragenden Kontext hat *Ernst Forsthoff* den Begriff der „Daseinsvorsorge“ als Begriff der Verwaltungslehre geprägt.²⁾ Er gelangt zum Ergebnis, Daseinsvorsorge wären „*diejenigen Veranstaltungen, die zur Befriedigung des Appropriationsbedürfnisses getroffen wurden*“. Begriff und Standort der so genannten „leistenden Verwaltung“ wurden nach 1945 unter Einbindung der grundrechtlichen Gewährleistungen, vor allem jener des Bonner Grundgesetzes, neu definiert; bei der Zuweisung der Daseinsvorsorge an den Staat im weitesten Sinne ist es geblieben.³⁾ Wenn heute der Staat auch weitgehend erodiert ist und an seine Stelle mitunter die supranationale Einheit der europäischen Gemeinschaften getreten ist, so ist den dezentralen, regionalen Einheiten, vor allem den Gemeinden, im Rahmen der Daseinsvorsorge ein wesentlicher Platz zugewiesen.

Daseinsvorsorge ist nicht voraussetzungslos denkbar: ihre andere Seite ist die Beschaffung. Dieser Aspekt, nämlich der der Verknüpfung von Vergaberecht und Daseinsvorsorge, zeigt auch effektiv, weshalb Beschaffung als Akt funktionalen Verwaltungshandelns der strengen Gesetzesbindung bedarf.⁴⁾ Diese wurde im Wege von „Umsetzungsrecht“ geschaffen. Aus der „Doppelbindung“ des Gesetzgebers – und des vollziehenden Organs – ist mittlerweile ein einheitlicher Geltungsgrund des vergaberechtlichen Fairness-, Gleichheits- und materiellen Gesetzesbindungsprinzips erwachsen.

Daseinsvorsorge ist multifunktional und damit inhaltlich weit aufgefächert: sie ist ohne Sachkunde nicht zu gewährleisten. Bei verfahrensförmig komplexen Pro-

zessen schlägt immer auch die Stunde des Sachverständigen.⁵⁾ Im Bereich des Vergabeverfahrens sind das neben den beratenden Juristen vor allem auch die Zivilingenieure.

In der Praxis wird, vor allem bei kleinen und mittleren kommunalen Vorhaben, den Zivilingenieuren häufig die Gestaltung des gesamten Vergabeprozesses von der Wahl der Vergabebekanntmachung und der Ausschreibung bis hin zur Erstattung des so genannten Vergabevorschlags übertragen.

Immer wieder stellen sich in diesem Zusammenhang konkrete rechtliche Fragen, wie etwa jene der Wahl des geeigneten Verfahrens und dergleichen.⁶⁾

Am Beispiel der Vergabe von Kanalbauleistungen durch Gemeinden soll gezeigt werden, welche rechtlichen Fragestellungen sich hier ergeben können:

- 1) Ohne weitere Angaben zitierte Gesetzesstellen sind jene des BVergG 2006 in der geltenden Fassung.
- 2) *Ernst Forsthoff*, Die Verwaltung als Leistungsträger (1938).
- 3) Siehe dazu nur zB *Pernthaler*, Über Begriff und Standort der leistenden Verwaltung in der österreichischen Rechtsordnung, JBl 1965, 57.
- 4) Vorzüglicher Ausdruck dieser Gesetzesbindung ist § 19 BVergG 2006, der „vergaberechtliche Fairnessgrundsatz als besondere Ausprägung des Gleichheitssatzes“.
- 5) Man könnte hier lange darüber diskutieren, wie sich der Aspekt deren Beziehung verschoben hat: von der materialen Legitimation des Verfahrens hin zu einem Schwergewicht formaler Rechtfertigung.
- 6) Es darf nicht übersehen werden, dass mit dieser Tätigkeit qualifizierte zivilrechtliche Fragen verbunden sind, die im Einzelnen hier nicht dargestellt werden; sie betreffen Befugnis, Befugnisumfang, Versicherungsschutz und dergleichen. Vor allem die – wechselseitige – Grenzüberschreitung der jeweiligen Befugnis des Technikers wie jener des Juristen führt mitunter zu sachlichen und rechtlichen Kollisionen.

II. Vergabe von Kanalbauleistungen durch Gemeinden

Immer wieder stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen, die kontrovers beurteilt werden und doch von erheblicher praktischer Bedeutung sind: so unter anderem jene, welches „Vergaberechtsregime“ auf die Vergabe von Kanalbauleistungen durch Gemeinden anzuwenden sei.

Auf den ersten Blick erscheint diese Frage allenthalben entlegen; wenn man näher hinsieht, wird man demgegenüber erkennen, dass es sich um eine Frage nicht geringer praktischer Relevanz handelt. Die Vergabe von Bauleistungen im Umfeld der unmittelbaren infrastrukturellen Daseinsvorsorge zählt zu jenen kommunalen Aufgaben, denen gemeinwirtschaftlich erhebliche Bedeutung zukommt.

Dass für Gemeinden der persönliche Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2006⁷⁾ regelmäßig auch dann eröffnet ist, wenn sie in der Rechtsform des Privatrechts agieren,⁸⁾ steht außer Frage: Vergaberecht wirkt funktional und kennt – als Umsetzungsrecht des Gemeinschaftsrechts – die Unterscheidung zwischen hoheitlichem und nicht hoheitlichem Handeln der öffentlichen Hand nicht.

Nach § 3 sind Gemeinden zunächst öffentliche Auftraggeber im klassischen Vergaberechtsbereich.

III. Unterscheidung zwischen klassischem und Sektorenauftraggeberbereich

Die hier gestellte Frage hat einen zentralen verfahrensrechtlichen Aspekt: Werden Kanalbauleistungen im so genannten klassischen Bereich als Bauaufträge vergeben oder aber handelt es sich dabei um Sektorenaufträge?

Nun mag man einwenden, dass die Beantwortung dieser Frage nur von akademischem Interesse wäre: Dem ist zu entgegnen, dass im so genannten *Sektorenbereich* ein um einiges elastischeres Vergaberecht zur Verfügung steht, als in dem starreren klassischen Bereich.

Beispiele hierfür lassen sich leicht anführen: etwa die Erleichterungen bei der Verfahrenswahl.⁹⁾

Erwähnenswert ist, dass bestimmte Besonderheiten bei der Rahmenvereinbarung bestehen¹⁰⁾ und – mitunter eine „Erleichterung“ des betroffenen Auftraggebers – Direktvergaben bis zu einem erhöhten Wert von € 60.000,- zulässig sind.¹¹⁾

Die vom Gesetzgeber geschaffene erhöhte *Elastizität* des Verfahrens im Sektorenbereich folgt aus der Tatsache, dass Sektorenauftraggeber – im Wesentlichen die Bereitsteller und die Betreiber infrastruktureller Netze

– anderen Marktanforderungen und Erfordernissen gegenüberstehen als klassische Auftraggeber. Im Gegenzug wurde der persönliche Anwendungsbereich des Vergaberechts im Bereich der Sektorenaufträge uU auch auf so genannte echte Private ausgedehnt.

Die Beantwortung der hier interessierenden Frage betreffend das „richtige“ Verfahren zur Vergabe von Kanalbauleistungen ist im Übrigen strittig bzw vor dem Rechtsstand des BVergG 2006 strittig gewesen.¹²⁾

IV. Sektorentätigkeit „Wasser“

Mit Erlassung des BundesvergabeG 2006 hat der Bundesgesetzgeber das Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber und Sektorenaufträge in einem eigenen dritten Teil des Gesetzes geregelt.

Damit hat der Bundesgesetzgeber eine verdeutlichende Unterscheidung zwischen dem so genannten „klassischen Vergaberechtsbereich“ und dem Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber vorgenommen.

Soweit ein öffentlicher Auftraggeber – worunter Gemeinden und Gemeindeverbände fallen – eine Sektorentätigkeit ausübt, gilt er gem § 3 Abs 1 iVm §§ 163, 164 als Sektorenauftraggeber.

Öffentliche Unternehmen sind Sektorenauftraggeber, wenn die Voraussetzungen des § 165 zutreffen; für private Unternehmer kommt eine Einbeziehung in diesen Regelungsbereich des Bundesvergaberechts dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 166 erfüllt sind. In jedem Fall liegt die Eigenschaft als Sektorenauftraggeber aber immer nur dann vor, wenn eine konkrete Sektorentätigkeit ausgeübt wird.

Die Sektorenauftraggebereigenschaften im Bereich „Wasser“ sind gem § 168 Abs 1:

a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser;

b) die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.

Das gilt in allen jenen Fällen, in denen die Bereichsausnahme nach § 168 Abs 2 nicht einschlägig ist.

7) In der Fassung BGBl I 2007/86.

8) Art 17 B-VG.

9) § 194 für den Oberschwellenbereich, § 200 für den Unterschwellenbereich.

10) § 197 Abs 7.

11) § 201.

12) Vgl etwa die Stellungnahme des Landes Oberösterreich im Gesetzgebungsverfahren betreffend die Erlassung des BVergG 2006, GZ BKA – 600.883/0050-V/A8/2005.

V. Sonderregelung für Kanalbauten – Ableitung und Klärung von Abwässern (§ 168 Abs 3 Z 2)

Sektorenvergaberecht gilt darüber hinaus nach § 168 Abs 3 Z 1 und 2 **auch** für die Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber, die Sektorentätigkeiten iSd § 168 Abs 1 ausüben, **wenn** diese Aufträge oder Wettbewerbe

- (Z 1) mit Wasserbauvorhaben sowie Be- und Entwässerungsvorhaben im Zusammenhang stehen und die dabei erzeugte oder zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 vH der mit den entsprechenden Vorhaben zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht **oder**
- (Z 2) mit der Ableitung oder Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.

Damit wird der Anwendungsbereich der Bestimmungen des „Sektorenvergaberechts“ **über die eigentliche Sektorentätigkeit hinaus** vergrößert.¹³⁾

Diese Erstreckungsbestimmungen betreffen aber lediglich Auftraggeber, die jedenfalls Sektorentätigkeiten im Sinne des § 168 Abs 1 ausüben; fehlt dieser Anknüpfungspunkt, entfällt auch der „Anknüpfungspunkt“ iSd § 168 Abs 3 und damit die Möglichkeit der Anwendung der Sektorenbestimmungen.

VI. Ergebnis in verfahrensmäßiger Hinsicht

a) Soweit also Gemeinden **selbst** feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser bzw mit der Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze betreiben, sind **auch** deren Kanalbautätigkeiten (Aufträge und Wettbewerbe im Zusammenhang mit der Ableitung oder Klärung von Abwässern) iSd § 168 Abs 3 Z 2 *Sektorentätigkeiten* und unterliegen daher den Bestimmungen des BVergG 2006 über Sektorenaufträge (§§ 163 ff).

b) Soweit die Gemeinden mittelbar durch **andere** Rechtsträger feste Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser bzw mit der Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze betreiben und jeweils durch diese iSd § 168 Abs 3 Z 2 Aufträge erteilen und Wettbewerbe durchführen, ist nach den Bestimmungen der §§ 163, 165 und 166 zu untersuchen, ob auch diese Rechtsträger in den Sektorenauftraggeberbereich fallen; das wird häufig der Fall sein.¹⁴⁾ Erhebliche Rechtsfragen im Einzelfall stellen sich aber dann, wenn die Vergabe solcher Planungs- und Ausführungsleistungen im Rahmen des PPP, von In-House-Vergaben und dergleichen erfolgen sollen.¹⁵⁾

c) Naturgemäß ist in jedem Einzelfall eine genaue und vorgängige auch rechtliche Untersuchung des Sachverhalts vorzunehmen; das ist besonders deshalb zu empfehlen, weil ein öffentlicher Auftraggeber **nur** dann in den Genuss der Anwendung der Bestimmung des § 168 Abs 3 Z 2 gelangen kann, wenn er *rechtlich zurechenbar* **auch** andere Sektorentätigkeiten im Bereich Wasser ausübt.¹⁶⁾ Das entspricht der gesetzlich angeordneten Geltungserweiterung, die man als „Annenx-Ermächtigung“ ansehen kann.

In jedem Einzelfall aber sind entsprechende rechtliche Abwägungen vorzunehmen, die nicht nur die Verfahrenswahl, sondern auch die Verfahrensdurchführung nachhaltig beeinflussen.

In bestimmten Grenzbereichen rechtlicher Zurechenbarkeit des kommunalen Handelns, vor allem aber auch in den Bereichen der so genannten PPP-Modelle¹⁷⁾ und der In-House-Vergaben sind diese Zurechnungen nicht selten Denksportaufgaben und überschreiten das auch im Rahmen der Diligenz Zumutbare bei weitem.¹⁸⁾

VII. Ergebnis unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge

Wie gezeigt werden konnte, unterfällt – grundsätzlich – nicht jede Vergabe im Rahmen von (mittelbaren oder unmittelbaren) Kanalbauleistungen der Gemeinden dem so genannten Sektorenbereich; viel eher sind entsprechende Untersuchungen der jeweiligen tatsächlichen und rechtlichen Anknüpfungspunkte erforderlich, um zu einem klaren Ergebnis zur Frage zu gelangen, nach welchem „Vergaberechtsregime“ auszuschreiben ist; im Zuge so genannter PPP-Modelle, bei Vergaben durch ausgegliederte Unternehmen und *in praxi* häufig vorkommenden In-House-Vergaben potenzieren sich

13) Elsner, BundesvergabG 2006, 309.

14) Siehe dazu etwa auch Wallnöfer, Sektoren-Auftraggebereigenschaft unter besonderer Beachtung der „In-House“-Vergabe, Forum Gas Wasser Wärme 4/2007, 15 f.

15) Siehe dazu ua die Ausführungen von Segalla, Organisation der kommunalen Leistungserbringung und EU Recht, Österreichischer Städtetag (2005) www.staedtebund.at/staedtetag/2005/internet/ak3_segalla_praesentation.pdf

16) Die Frage der rechtlichen Zurechnung ist eine Kehrseite der zivilrechtlichen Fragestellungen rund um die so genannten „Ausgliederungen“; siehe dazu ua K. Lachmayr, Ausgliederungen und Beleihungen im Spannungsfeld der Verfassung, JbL 2007, 750 ff und Walzel von Wiesentreu, Die Wirtschaftsfreiheit der Gemeinde – Verfassungsdogmatische Anmerkungen zur Zulässigkeit der Ausgliederung von Gemeindeaufgaben, in Kahl ua (Hrsg), FS Wimmer (2008) 657 ff.

17) ZVB 2007, 49, 197; 74, 301.

18) Siehe etwa Fruhmant, Der gemeinschaftsrechtliche Vertragsbegriff, In-House und das Transparenzprinzip, ZVB 2008, 73 ff; allein in der ZVB 2007 kommt der Begriff der In-House-Vergabe 8-mal im Stichwortregister und zwei weitere Male unter der Figur „Quasi-In-House-Vergabe“ vor.

nicht nur die Rechtsfragen, sondern auch die möglichen „Abweichungen“ von einem rechtlich richtigen „Weg“ iSd zu wählenden Verfahrens¹⁹⁾ und damit erneut die Haftungsfragen für den beratend Tätigen, oft für den Zivilingenieur.

Pro futuro ist daher einer einheitlichen gesetzlichen Regelung betreffend die Vergabevorgänge im Bereich der Daseinsvorsorge dringend das Wort zu reden.²⁰⁾ In diesem Zusammenhang ist auch entsprechende Rechtssicherheit dahin gehend zu fordern, dass das Gesetz – und sei es auch das europäische Gesetz als die „Drehscheibe des modernen, demokratischen Rechts-

staates“ (*Klecatsky*) an die Stelle der Rechtsauslegung durch Gerichtshöfe und Nachprüfungsbehörden tritt; nur so kann die Vorhersehbarkeit als wesentliches Kriterium der wirtschaftlichen Planung und damit der staatlichen Daseinsvorsorge gewahrt bleiben.

19) Siehe dazu aktuell den Beitrag von *J. Schmid*, Anforderungen an das Vergaberecht aus der Sicht der Städte und Gemeinden, in *Schramm/Aicher*, Vergaberecht und PPP V (Tagungsband zum 5. Jahresforum 2007) 149 ff, der ganz explizit auf die Problemlagen „Daseinsvorsorge“, „PPP“ und „In-House-Vergaben“ eingeht.

20) So auch *Schmid*, aaO 152 f.

Das bewährte Bauträger-Handbuch jetzt in Neuauflage!



2008. XXII, 300 Seiten.
Br. EUR 46,-
ISBN 978-3-214-08084-6

Kallinger/Gartner/Stingl Bauträger & Projektentwickler 5. Auflage

Bereits in fünfter Auflage erläutert dieses Handbuch leicht verständlich die Wissensgrundlagen zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben, die das moderne Berufsbild des Bauträgers umfasst. **Vertragsmuster, Übersichten und Beispiele** veranschaulichen die **optimale Immobilienentwicklung und -verwertung**.

Neu in der 5. Auflage:

- ▶ Bauträgervertragsgesetz-Novelle 2008
- ▶ Berufsrechtliche Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit Ziviltechniker-gesetz-Novelle 2005
- ▶ Qualifikationskriterien von Bauträger-Mitarbeitern gemäß ON-Regel 43003
- ▶ Überarbeitung der Kapitel über Bauträgerkalkulation uvm!

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuch-handlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

EU-Kollektivklagen: Anders als gedacht?

Nun geht es Schlag auf Schlag. Ende November und damit früher als erwartet hat die Kommission das Grünbuch über Kollektivklagen¹⁾ vorgelegt, in dem sie vorschlägt, gerichtliche kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren auf EU-Ebene einzuführen, um die Verbraucher, insbesondere bei Massenforderungen, zu stärken. Damit zündet die Kommission die nächste Stufe, nachdem sie mit dem im April vergangenen Jahres veröffentlichten Weißbuch über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts einen Versuchsballon²⁾ bereits erfolgreich gestartet und die Trägersrakete „kollektive Rechtsdurchsetzung für Verbraucher“ durch einen 2007 veranstalteten „brainstorming event“ gezündet und in Begleitung zahlreicher vergleichender Studien sowie einer im März 2008 durchgeführten öffentlichen Konsultation auf die Reise geschickt hatte.

Dass die Kommission in der einen oder anderen Form tätig werden würde, um EU-weite kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren in die Wege zu leiten, war somit schon seit geraumer Zeit klar. Allerdings überrascht das Grünbuch insoweit, als es fast nicht auf die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten von Kollektivklagen – Gruppenklagen (Opt-in/Opt-out), Musterklagen und Verbandsbeschwerden – eingeht und im Gegensatz zum Weißbuch über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts auch nicht die Finanzierung von Kollektivklagen sowie die Verteilung des eventuell zugesprochenen Schadenersatzes erörtert. Stattdessen setzt sich das Grünbuch eingehend auseinander mit der Frage wie bestehende EU-Rechtsinstrumente modifiziert und ausgeweitet werden müssten, um den europäischen Konsumenten zu grenzüberschreitender kollektiver Rechtsdurchsetzung zu verhelfen. Die Kommission scheint also weniger an die Einführung einer eigenen EU-weiten Sammelklage zu denken als vielmehr an den Ausbau bestehender Instrumente wie der Mediations-Mechanismen und des Verfahrens für geringfügige Forderungen durch die Ausweitung von deren Anwendungsbereichen auf Massenforderungen.

Hintergrund der EU-Arbeit zur kollektiven Rechtsdurchsetzung

Die Kommission kommt im Grünbuch wenig überraschend zum Schluss, dass der Konsumentenrechtsschutz in der EU gegenwärtig unbefriedigend sei. Zwar gebe es auf EU-Ebene bereits spezifische Instrumente für den Verbraucherrechtsschutz wie die Richtlinie über Unterlassungsklagen,³⁾ die zwei Empfehlungen der Kommission zur Alternativen Streitbeilegung⁴⁾ so-

wie die Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.⁵⁾ Doch mangle es an grenzüberschreitend zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen und einheitlichen Entschädigungsregeln. Derzeit sei es einer größeren Gruppe von Verbrauchern, die von demselben Rechtsverstoß betroffen sind, nicht möglich, Rechtsbehelf einzulegen und Schadenersatz zu erhalten. Auch Alternative Streitbeilegungsverfahren stünden den Konsumenten nicht in allen Mitgliedstaaten geschweige denn in allen Wirtschaftsbereichen zur Verfügung. In keinem Mitgliedstaat gebe es etwa Mediationsverfahren für den Luftverkehrssektor.

Da nach Auffassung der Kommission unlautere Geschäftspraktiken, mit denen eine Vielzahl von Kunden geschädigt werden, häufig ungeahndet blieben, legt sie im Grünbuch den Schwerpunkt auf kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher, die zur Lösung der Probleme bei der Geltendmachung von Massenforderungen beitragen sollen – und zwar sowohl in grenzüberschreitenden als auch in nationalen Fällen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission im Grünbuch vier Optionen identifiziert, wie wirksame Rechtsdurchsetzungsmechanismen auf EU-Ebene geschaffen werden könnten, wobei auch einzelne Elemente der dargestellten Optionen kombinierbar seien. Die vier Optionen werden im Grünbuch nach der Schwere des Eingriffs durch die EU aufgeführt. Da sich die Präferenzen der Kommission und damit die Richtung ihrer weiteren Arbeit aber herauslesen lassen, werden die Optionen im Folgenden nach dem – vermuteten – Wahrscheinlichkeitsgrad ihrer Realisierung aufgelistet.

Kombination von Instrumenten

Die Option sieht eine Kombination von Instrumenten vor, die zusammen den Verbraucherrechtsschutz stärken sollen, indem sie die nach Meinung der Kommission größten Hindernisse für einen wirksamen Rechts-

1) KOM (2008) 794.

2) Vgl. AnwBl 2008, 268.

3) RL 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. 5. 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen.

4) Empfehlung 98/257/EG der Kommission betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind, und Empfehlung 2001/310/EG der Kommission über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen.

5) VO 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. 10. 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden.

schutz beseitigen – nämlich hohe Prozesskosten, komplexe und langwierige Verfahren sowie mangelnde Kenntnis der Verbraucher über die vorhandenen Rechtsbehelfe.

In einem ersten Maßnahmenbündel würden die Alternativen Streitbeilegungsmaßnahmen verbessert, um den Konsumenten bei Streitigkeiten über geringfügige oder mittlere Forderungen eine – nach Meinung der Kommission – effiziente und kostengünstigere Alternative zum Gerichtsverfahren anzubieten. Die EU würde die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie anhalten, kollektive Mediationsverfahren für Verbraucher einzuführen und sicherzustellen, dass sie im gesamten Staatsgebiet bei allen Verbraucherforderungen Anwendung finden und Konsumenten aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich sind.

Ein zweites Set von Maßnahmen bestünde darin, dass die Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich ihrer Verfahren für geringfügige Forderungen dahingehend ausweiten, dass auch Massenforderungen sowohl nationaler als auch grenzüberschreitender Art effizient bearbeitet werden können. Hätten zum Beispiel mehrere Einzelpersonen dieselbe Forderung wegen desselben Schadens gegen denselben Gewerbetreibenden, könnten alle diese Forderungen zusammengefasst und über die vereinfachten Verfahren für geringfügige Einzelforderungen abgewickelt werden.

Durch einen dritten Maßnahmenstrauß schließlich würde die Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz modifiziert. Hier würde ein EU-weites Netz nationaler Durchsetzungsbehörden eingerichtet, die damit beauftragt wären, bei Feststellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes den Händler zur Entschädigung der geschädigten Verbraucher zu verpflichten. Der Geltungsbereich der Verordnung würde auf Handlungen ausgedehnt werden, welche die individuellen Interessen vieler Verbraucher schädigen – zusätzlich zu Handlungen, welche die Kollektivinteressen von Verbrauchern schädigen. Speziell im Hinblick auf sehr geringfügige Forderungen könnte die Verordnung nach Vorstellung der Kommission eine Befugnis vorsehen, den Gewinn abzuschöpfen von Gewerbetreibenden, denen ein innergemeinschaftlicher Verstoß nachgewiesen wurde.

Gerichtliche kollektive EU-Rechtsdurchsetzungsverfahren

Durch diese Option würde ein kollektives Gerichtsverfahren in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden. Nach Meinung der Kommission würde ein solches Verfahren gewährleisten, dass in Fällen einer massenhaften Schädigung von Verbrauchern in der EU die Ansprüche jedes Einzelnen im Wege einer Verbands-, Gruppen- oder Musterklage angemessen befriedigt werden.

Über die konkrete Ausgestaltung solcher Kollektivklagen äußert sich die Kommission nicht. Die Fragen der Vermeidung unbegründeter Verfahren, der Klagebefugnis vor Gericht sowie die Gretchenfragen, ob ein Opt-in- oder ein Opt-out-Verfahren vorgesehen werden solle bzw wie ein etwaiger Schadenersatz verteilt werden soll, werden zwar aufgeführt, bleiben aber unbeantwortet. Zur Finanzierung der Verfahren wird lapidar gesagt, dass eine Teillösung im Verzicht auf Gerichtsgebühren oder in der Kappung der Prozesskosten bestehen könnte. Auf welcher Rechtsgrundlage solch ein massiver Eingriff in mitgliedstaatliches Recht erfolgen soll, wird nicht mitgeteilt.

Die Variante eines gerichtlichen kollektiven EU-Rechtsdurchsetzungsverfahrens wird somit überraschend wenig ausdifferenziert.

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Diese Option zielt auf eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ab, durch die sichergestellt werden soll, dass alle Verbraucher in der EU die in verschiedenen Mitgliedstaaten verfügbaren kollektiven Rechtsschutzmechanismen nutzen können. Durch eine Empfehlung oder Richtlinie würden die 13 Mitgliedstaaten, in de-

Immobilienverwalter/Jurist (m/w)

20 bis 30 Wochenstunden

Ihre Aufgaben:

- Wahrnehmung von Gerichts- und Behördenterminen
- Abwicklung des Schriftverkehrs in Rechtsangelegenheiten
- Gestaltung und Prüfung von Verträgen
- Umfassende kompetente Beratung der Eigentümer
- Gelegentliche Teilnahme an Eigentümerversammlungen
- Rechtliche Beratung der Geschäftsführung
- Übernahme von Sonderaufgaben

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Jusstudium
- Mehrjährige Erfahrung als Immobilienverwalter
- MS Office Kenntnisse erforderlich
- Kommunikationsstärke und Durchsetzungsvermögen
- Hohe Kundenorientierung

Unser Unternehmen bietet Ihnen:

- Ausgezeichnetes Betriebsklima und kollegiale Atmosphäre
- Interne Schulungen
- 2 zusätzliche Urlaubstage (24. 12. und 31. 12.)
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- Faire Bezahlung

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Foto richten Sie bitte an

Sabo + Mandl & Tomaschek

Immobilien GmbH

1020 Wien, Castellezgasse 36-38/23
office@smt-immobilien.at

nen derzeit Kollektivklagen existieren, gezwungen, dieses Instrument auch Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

Ein Mitgliedstaat, in dem es Verbandsklagen gibt, müsste etwa dafür Sorge tragen, dass die zuständige nationale Verbraucherstelle auch Konsumenten aus anderen Mitgliedstaaten vertritt, oder Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten gestatten, eine Verbandsklage bei seinen Gerichten zu erheben. Im Fall einer Gruppenklage müsste der betreffende Mitgliedstaat zulassen, dass sich Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten Klagen eigener Staatsangehöriger anschließen oder selbst bei seinen Gerichten Klage erheben können. Schließlich müsste ein Mitgliedstaat, in dem Musterverfahren durchgeführt werden, Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten gestatten, einen Musterfall vor seine Gerichte zu bringen und sicherstellen, dass die Wirkung jedes Musterfalls unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz auf alle betroffenen Verbraucher ausstrahlt. Die Kommission schreibt selbst, dass diese Variante nicht sehr realistisch ist.

Keine EU-Maßnahmen

Bei dieser Option käme man ohne neue Maßnahmen auf EU-Ebene aus. Die Kommission würde abwarten, bis mehr Informationen vorliegen über die Wirkung nationaler kollektiver Rechtsbehelfe sowie der bis 2011 umzusetzenden Mediationsrichtlinie⁶⁾ und der seit dem 1. 1. 2009 geltenden Verordnung für geringfügige Forderungen.⁷⁾ Nach Ansicht der Kommission könnten beide Instrumente bei Massenforderungen angewandt werden. Die Mediationsrichtlinie sei jedoch nur dann von Nutzen, wenn die Parteien einer Mediation zustimmen. Die Verordnung zu geringfügigen Forderungen wiederum betreffe grenzüberschreitende Streitfälle, deren Wert € 2.000,- nicht übersteigt. Ob sie in Hinblick auf kollektive Rechtsbehelfe für Verbraucher anwendbar sei, hänge von den nationalen Verfahrensvorschriften ab.

Fragen zur gerichtlichen Zuständigkeit

Das Grünbuch äußert sich schließlich zur Frage der gerichtlichen Zuständigkeit bei Massenverfahren. Nach Meinung der Kommission würde die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit⁸⁾ für jede Maßnahme gelten, auch für Klagen, die eine Behörde bei einem Gericht erhebt, sofern diese dabei private Rechte geltend macht. Derartige Klagen müssten vor dem für den Gewerbetreibenden zuständigen Gericht oder dem Gericht des Erfüllungsortes der Verpflichtung erhoben werden.

Bei der Verhandlung von Massefällen, bei denen die Verbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten kom-

men, müsste das Gericht auf vertragliche Schuldverhältnisse die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Verbraucher anwenden (Art 6 der Rom I Verordnung).⁹⁾ Dies würde in Fällen, an denen Konsumenten aus vielen Ländern beteiligt sind, zu praktischen Problemen führen. Eine Lösung wäre der Kommission zufolge die Änderung der Vorschriften dahingehend, dass für kollektive Verbraucherklagen das Recht des Gewerbetreibenden verbindlich wird. Weitere Optionen seien die Anwendung des Rechts des am stärksten betroffenen Marktes oder des Mitgliedstaats, in dem die repräsentative Verbraucherschutzorganisation ihren Sitz hat. In ähnlichen Situationen im Bereich der Produkthaftung (Art 5 der Rom II Verordnung)¹⁰⁾ wäre eine freie Rechtswahl nach Eintritt des Schadensereignisses hilfreich.

Stellungnahmen zum Grünbuch können bis 1. 3. 2009 per E-Mail an die Adresse sanco-consumer-collective-redress@ec.europa.eu gesendet werden. Die Kommission will auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultation noch in diesem Jahr ein weiteres Strategiepapier vorlegen.

*Benedict Saupe
ÖRAK Büro Brüssel*

6) RL 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 21. 5. 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

7) VO 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. 7. 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

8) VO 44/2001 des Rates v. 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

9) VO 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

10) VO 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. 7. 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II).

Anwaltsakademie

Terminübersicht Jänner bis März 2009

Jänner 2009

13. und 27. 1. **WIEN**
 Series
 Seminarreihe Steuerrecht: 1. Persönliche Einkommensteuer (ESt)
 Seminar-Nr: 20090113/8

16. bis 17. 1. **WIEN**
 Special
 Der Anwalt als Vertragsverfasser
 Seminar-Nr: 20090116/8

16. bis 17. 1. **ST. GEORGEN i. A.**
 Special
 Der Liegenschaftsvertrag
 Seminar-Nr: 20090116/3

21. 1. **WIEN**
 Privatissimum
 Aktuelle Judikatur des OLG zu Kostenfragen
 Seminar-Nr: 20090121/8

23. bis 24. 1. **WIEN**
 Basic
 Strafverfahren I
 Seminar-Nr: 20090123/8

23. bis 24. 1. **LINZ**
 Update
 Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht
 Seminar-Nr: 20090123/3

30. 1. **GRAZ**
 Basic
 Die Behandlung eines Verkehrsunfalles
 Seminar-Nr: 20090130/5

30. bis 31. 1. **WIEN**
 Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
 Seminar-Nr: 20090130/8

30. bis 31. 1. **FELDKIRCH**
 Basic
 Arbeits- und Sozialrecht
 Seminar-Nr: 20090130/7

Februar 2009

6. bis 7. 2. **INNSBRUCK**
 Basic
 Gestaltung und Durchführung von Liegenschaftsverträgen
 Seminar-Nr: 20090206/6

6. bis 7. 2. **GRAZ**
 Special
 „Die 12 Geschworenen“ – Strafrecht II
 Seminar-Nr: 20090206/5

10. und 24. 2. **WIEN**
 Series
 Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht
 Seminar-Nr: 20090210/8

13. bis 14. 2. **WIEN**
 Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation
 Seminar-Nr: 20090213/8

20. bis 21. 2. **WIEN**
 Special
 Versicherungsvertragsrecht
 Seminar-Nr: 20090220/8

26. 2. **WIEN**
 Special
 Intellectual Property
 Seminar-Nr: 20090226/8

27. 2. **WIEN**
 Update
 Rechtsentwicklung im Recht der Kapitalgesellschaften
 Seminar-Nr: 20090227B/8

27. bis 28. 2. **WIEN**
 Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
 Seminar-Nr: 20090227/8

27. bis 28. 2. **WIEN**
 Special
 Mietrecht
 Seminar-Nr: 20090227A/8

27. bis 28. 2. **GRAZ**
 Special
 Insolvenzrecht
 Seminar-Nr: 20090227/5

März 2009

6. 3. **WIEN**
 Special
 Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)
 Seminar-Nr: 20090306/8

Aus- und Fortbildung

6. bis 7. 3. **ST. GEORGEN i. A.**
Basic
Zivilverfahren I
Seminar-Nr: 20090306/3

13. 3. **WIEN**
Update
Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20090313D/8

13. bis 14. 3. **WIEN**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminar-Nr: 20090313C/8

13. und 20. 3. **WIEN**
Special
Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20090313B/8

13. bis 14. 3. **WIEN**
Special
Verwaltungsverfahren
Seminar-Nr: 20090313A/8

17. 3. **INNSBRUCK**
Update
Vollstreckung fremdländischer Titel im EU-Raum unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Titel in Deutschland
Seminar-Nr: 20090317/6

20. bis 21. 3. **GRAZ**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminar-Nr: 20090320/5

20. bis 21. 3. **INNSBRUCK**
Special
Mietrecht
Seminar-Nr: 20090320/6

27. bis 28. 3. **ST. GEORGEN i. A.**
Basic
Standes- und Honorarrecht
Seminar-Nr: 20090327/3

27. bis 28. 3. **WIEN**
Extra
Marketingstrategien für ein erfolgreiches ICH-Marketing – Wie Sie sich und Ihre Kanzlei optimal vermarkten können
Seminar-Nr: 20090327/8

„Die 12 Geschworenen“ – Strafrecht II

Special

Anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis und vor allem aus dem legendären Film „Die 12 Geschworenen“ sollen die Vorbereitungen und die Strategien während der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren erarbeitet werden. Die Nichtigkeitsgründe im Rechtsmittel werden den Seminarteilnehmern mittels aktueller Judikatur und mit Beispielen aus der Praxis der Vortragenden vermittelt. Eine gemeinsam erar-

beitete Nichtigkeitsbeschwerde soll die gewonnenen Erkenntnisse vertiefen.

Planung: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Referenten: Mag. *Gerd Obetzhofer*, Ri des OLG Graz

Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Termin: Freitag, 6. Februar 2009 und Samstag, 7. Februar 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20090206/5

Intellectual Property

Special

Das Seminar vermittelt das für Wirtschaftsanwälte unerlässliche Knowhow im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Rechtsentwicklung im Markenrecht ist ebenso rasant wie in den angrenzenden Gebieten.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Christian Schumacher*, LL.M. (NYU), RA in Wien

Dr. *Irina Woldman*, Technische Prüferin Patent services Servip

DI *Franz Matschnig*, Patentanwalt in Wien

Termin: Donnerstag, 26. Februar 2009 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090226/8

Rechtsentwicklung im Recht der Kapitalgesellschaften

Update

Der eine oder andere spektakuläre Krisenfall der vergangenen Jahre hat in Erinnerung gerufen, dass Aufsichtsräte stärker gefordert sind, als dies offenbar im Bewusstsein der Betroffenen verankert ist. Dies gilt auch für diejenigen, die den Unternehmen und deren Organen mit anwaltlichem Rat beiseite stehen. Sowohl im Innen- als auch im Außenrecht der Kapitalgesellschaften waren die vergangenen fünf Jahre nicht nur dadurch charakterisiert, dass die Zahl höchstgerichtlicher Entscheidungen deutlich angestiegen ist, sondern auch durch Weiterentwicklungen des geltenden Rechts. Es liegen mehrere Entscheidungen über Anfechtungsklagen von General- bzw Hauptversammlungsbeschlüssen vor, aber auch grundlegende Ausführungen des Obersten Gerichtshofs zu haftungsrechtli-

chen Fragen. Fünf Jahre werden in komprimierter Form durch ein hochgradiges Referententeam präsentiert, in dem sowohl die Rechtsprechung als auch die Lehre und die Praxis repräsentiert sind.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referenten: Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kalss*, LL. M. (Florenz), Wirtschaftsuniversität in Wien

Univ.-Prof. HR Dr. *Georg Kodek*, LL. M. (Northwestern University), Wirtschaftsuniversität in Wien

Dr. *Gottfried C. Thiery*, LL. M., RA in Wien

Ass.-Prof. Mag. Dr. *Ulrich Torggler*, LL. M. (Cornell), Universität Wien – Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Termin: Freitag, 27. Februar 2009 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090227B/8

Vollstreckung fremdländischer Titel im EU-Raum unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Titel in Deutschland

Update

Das Seminar beschäftigt sich mit der grundsätzlichen Vorgehensweise bei der Vollstreckung inländischer Titel im Ausland unter Berücksichtigung österreichischer Mitgliedschaften von internationalen Abkommen. Weiters wird die Anwendbarkeit der einschlägigen EU-Vorschriften innerhalb des EU-Raums nach den einschlägigen Vollstreckungsinstrumenten erläutert.

Besondere Berücksichtigung findet auch die Vollstreckung österreichischer Titel in Deutschland nach vorhandenen Vollstreckungsinstrumenten.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck
Referent: *Peter Pietsch*, RA

Termin: Dienstag, 17. März 2009 = 1 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 20090317/6

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder

E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Rechtsanwaltschaft präsentierte 35. Wahrnehmungsbericht

Mängel bei der Gesetzgebung und Unzulänglichkeiten im juristischen Echtbetrieb standen dabei im Mittelpunkt der Kritik

Auch in diesem Jahr nahm die Rechtsanwaltschaft ihr Recht in Anspruch, Mängel in Rechtspflege und Verwaltung bereits zum 35. Mal in Form ihres traditionellen Wahrnehmungsberichtes aufzuzeigen. Die Präsentation fand Anfang Dezember 2008 im Rahmen einer Pressekonferenz in den Räumlichkeiten des ÖRAK statt. Neben zahlreichen Kritikpunkten an nationaler und europäischer Gesetzgebung wurden einige Anlassfälle gegenüber den Medienvertretern exemplarisch herausgestrichen. Angefangen bei mangelhafter Kommunikation über lang andauernde Verfahren bis hin zur bedenklichen Einschränkung von Opferrechten und Kopfschütteln erregenden Härtefällen standen zahlreiche Wahrnehmungen der Rechtsanwaltschaft im Fokus der kritischen Betrachtung. „Im Sinne des Rechtsstaates ist es die Pflicht der Rechtsanwaltschaft, Problemfelder anzusprechen und für eine transparente Justiz einzutreten“, beschrieb ÖRAK-Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* die Intention, die hinter der jährlichen Publikation des Wahrnehmungsberichtes steht.



Kritik an Gesetzgebung

An bereits in der Vergangenheit mehrfach kritisierten Vorgehensweisen bei der Gesetzgebung hat sich auch während des letzten Beobachtungszeitraumes nur wenig zum Guten verändert. Eher das Gegenteil war der Fall. Neben einigen sowohl sachlich als auch rechtsstaatlich bedenklichen Vorhaben wie dem Finanzprokuraturgesetz, der Schaffung von Sonderbehörden zur Korruptionsbekämpfung oder der Einrichtung des Asylgerichtshofes wurde vor allem der oftmals problematische Gesetzwerdungsprozess selbst negativ hervorgehoben. Dass zeitgleich durch verschiedene Entwürfe unterschiedlicher Ministerien Änderungen an den gleichen Gesetzen vorgenommen werden sollten (siehe Wahrnehmungsbericht Seite 9), wurde als Beispiel für

fehlende Sorgfalt angeführt. Neben viel zu kurzen Begutachtungsfristen und einer Reihe von „Husch-Pfusch“-Gesetzen wurde auch die mangelhafte organisatorische Vorbereitung der Strafprozessreform (zu wenige Planstellen) negativ hervorgehoben. „Neue Vorhaben müssen ausreichend und umfassend begutachtet und diskutiert werden, vor allem wenn es sich um besonders sensible Themen wie Eingriffe in Grundrechte handelt“, mahnte *Benn-Ibler* und sprach sich gleichzeitig gegen die zunehmende Praxis aus, Dinge zu verstrafrechtlichen.

Nachholbedarf auf EU-Ebene

Auf EU-Ebene wurde vor allem auf das massive Ungleichgewicht zwischen dem Erlass oft anlassbezogener, grundrechtseinschränkender EU-Zwangsmaßnahmen einerseits und der Schaffung EU-weiter Verteidigungsrechte andererseits hingewiesen. „Unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung werden fast ausschließlich repressive Maßnahmen gesetzt, während bei den Verfahrensrechten und beim Grundrechtsschutz weiterhin große Lücken aufklaffen“, wies der ÖRAK-Präsident auf die Notwendigkeit dieser Balance hin. „Der Untergrabung der Grundrechte muss ebenso Einhalt geboten werden, wie der Aushöhlung der anwaltlichen Verschwiegenheit“, warnte der ÖRAK-Präsident.

Angriff auf Opferrechte im Strafverfahren

Auch auf jene besonders problematischen Beobachtungen, wonach im Strafverfahren oftmals nicht einmal bestehende Opferschutzmechanismen zur Anwendung kommen, wurde deutlich hingewiesen. Opfer einer Straftat, die sich als Privatbeteiligte am Strafverfahren gegen den mutmaßlichen Täter anschließen, werden in vielen Fällen gar nicht erst geladen, sondern erfahren erst durch die Zustellung des Urteils vom Verfahrensausgang. Dies würde im glatten Widerspruch zur angekündigten Stärkung der Opferrechte stehen, kommentierte ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Gerhard Horak* derartige Vorkommnisse. Dass ein Richter darauf angesprochen auch noch meinte, er übe es prinzipiell so, dass man Privatbeteiligte nicht zu Hauptverhandlungen lädt, wäre als Schlag ins Gesicht der Betroffenen zu werten (Wahrnehmungsbericht S. 21). „Dabei werden nicht nur Opferrechte mit Füßen getreten, sondern auch geltende Bestimmungen der Strafprozessordnung ignoriert“, so *Horak*.

Mängel in der Strafrechtspflege

Hinsichtlich der oft schwierigen und fehlerbehafteten Kommunikation mit den Gerichten wurden ebenfalls

einige Problemfälle angeführt. Die Tatsache, dass ein 2.000 Seiten umfassender Akt erst wenige Tage vor einer überfallsartig anberaumten ganztägigen Verhandlung dem als Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalt übermittelt wurde, stellt nicht nur eine gravierende Missachtung der Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung dar, sondern auch die Qualität der Rechtsprechung in Frage (Wahrnehmungsbericht S. 20). „Dass es sich dabei nicht um einen Einzelfall handelt, ist umso bedenklicher“, meinte *Horak* gegenüber den zahlreichen Medienvertretern. „Eine dem Umfang des Aktes angemessene Vorbereitungszeit ist im Sinne aller Beteiligten daher unbedingt erforderlich.“



Verzögerung von Zivilverfahren

Immer wieder auftauchende Beschwerden über Verfahrensverzögerungen als Folge mehrfachen Richterwechsels wurden durch einen Härtefall aus Wien verdeutlicht. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, das sich seit nunmehr drei Jahren im zweiten Rechtsgang befindet. Grund dafür ist ein fünffacher Richterwechsel, der

ein Fortschreiten des Verfahrens bislang unmöglich gemacht hat (Wahrnehmungsbericht S. 25). „Der traurige Höhepunkt einer für die Betroffenen unzumutbaren Entwicklung“, so ÖRAK-Vizepräsidentin Dr. *Waltraute Steger*.

Problemfeld Familienrecht

Wie bereits in den vergangenen Jahren, traten auch heuer verstärkt Beanstandungen im Zuge familienrechtlicher Verfahren auf. „Gerade im Bereich familienrechtlicher Verfahren ist daher verstärkt auf eine entsprechende Fachausbildung und Qualifikation der bestellten Richter zu achten, damit unzumutbare Zustände, die sich direkt auf die Schicksale der Betroffenen auswirken, bald der Vergangenheit angehören“, befand die ÖRAK-Vizepräsidentin im Rahmen der Pressekonferenz.

Wahrnehmungsbericht auf www.rechtsanwaelte.at

„Fehler müssen aufgezeigt und beim Namen genannt werden, nur so lässt sich der Rechtsstaat weiterentwickeln und verbessern. Die Rechtsanwaltschaft scheut keineswegs davor zurück, auch zukünftig ihren notwendigen Beitrag dazu zu leisten“, schloss ÖRAK-Präsident *Benn-Ibler*. Der Wahrnehmungsbericht 2007/08 der österreichischen Rechtsanwälte steht ab sofort unter www.rechtsanwaelte.at (Menüpunkt Stellungnahmen/Wahrnehmungsbericht) zum Download zur Verfügung.

*Bernhard Hruschka, Bakk.
ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit*

Vollversammlung der Salzburger Rechtsanwaltskammer am 10. 11. 2008

Anwesend waren 98 von 406 in die Liste der Salzburger Rechtsanwaltskammer eingetragenen Kolleginnen und Kollegen. Nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit berichtete Präsident Dr. *Leopold Hirsch* über die Arbeit des Ausschusses sowie über aktuelle Themen der Standesvertretung und dankte allen ehrenamtlichen Funktionären.

Anschließend erstattete der Präsident des Disziplinarrates, Dr. *Thomas Feichtinger*, den Bericht über die Tätigkeit des Disziplinarrates.

Es wurden sodann die wesentlichen Daten des Jahresabschlusses 2007 vorgetragen. Der Rechnungsprüfer Dr. *Peter Rothbart* teilte mit, dass der Abschluss 2007 von den Rechnungsprüfern geprüft wurde und beantragte, dem Kammerausschuss die Entlastung zu erteilen.

Die Entlastung des Ausschusses und der Jahresabschluss wurden mit 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ohne Gegenstimme und mit einer Stimmenthaltung wurde der Voranschlag für die Kammergebarung 2009 beschlossen.

Der **Kammerbeitrag samt Zuschlägen** (= Kammerbeitrag) beträgt für **2009** (gleich bleibend wie 2008) wie folgt:

► Grundbeitrag	€ 900,-
► Zusatzbeitrag für den 1. RAA	€ 900,-
► Zusatzbeitrag für den 2. RAA	€ 1.800,-
► Zusatzbeitrag für den 3. RAA	€ 2.700,-
► Zusatzbeitrag für den 4. RAA	€ 3.600,-
► für eine(n) Angestellte(n) mit Beglaubigungsurkunde	€ 130,-

- ▶ Zuschlag für lokale Kammerwerbung entfällt für 2009
- ▶ Zuschlag für die Prämie der Zweitriskoversicherung bei einer Versicherungssumme von € 363.364,17 € 1.089,- bei einer Versicherungssumme von € 581.382,67 € 1.210,-
- ▶ für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte € 250,-
- ▶ für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften € 250,-
- ▶ Zuschlag für den Notfallfonds € 0,-

Umlagenordnung 2009 wurde mit einer Stimmenthaltung wie folgt beschlossen:

- ▶ für Kammermitglieder unter 65 Jahre € 3.888,-
- ▶ für Kammermitglieder, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 (1) lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war € 1.944,-
- ▶ für Kammermitglieder, die am 1. Jänner des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben und deren Wartezeit gem § 50 (1) lit a und b RAO zu diesem Zeitpunkt vollendet war € 0,-
- ▶ Zuschlag für niedergelassene europäische RAE auf Versorgungseinrichtungsbeitrag 100%
- ▶ Sterbegeld fällig binnen 14 Tagen ab Datum der Vorschreibung € 50,-

Der Antrag des Ausschusses der Salzburger Rechtsanwaltskammer auf Erhöhung des Beitrages der „**Zusatzpension – neu**“ für 2009 auf € 4.230,- festzusetzen, wurde mit einer Stimmenthaltung angenommen.

Die **Leistungsordnung 2009** wurde mit einer Stimmenthaltung wie folgt beschlossen:

- ▶ Festsetzung der Basisaltersrente auf monatlich brutto € 1.947,-

(Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche erfolgt eine anteilige Kürzung, sodass der Gesamtauszahlungsbetrag nie mehr als brutto € 1.947,- beträgt. Sämtliche Zahlungen erfolgen 14x jährlich.)

Die durchgeführten Neuwahlen haben folgendes Ergebnis gebracht:

Vizepräsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer:

Dr. Wolfgang Kleibel

Ausschussmitglieder:

Dr. Wolfgang Berger

Dr. Erich Greger

Dr. Michael Pallauf

Dr. Brigitte Piber

Dr. Wilhelm Sluka

Kammeranwälte:

Dr. Reinhard Bruzek

Dr. Christoph Koller

Dr. Herbert Waltl

Herr Univ.-Prof. Dr. Hubert Hinterhofer hielt in der Folge einen interessanten Vortrag zum Thema „Das neue Korruptionsstrafgesetz – ein Überblick“.

Der Präsident schloss die Vollversammlung mit dem Dank an alle Funktionäre für ihr Engagement sowie mit dem Dank an die Bank Austria für das Sponsoring des Buffets.

RA Dr. Leopold Hirsch,
Präsident der Salzburger RAK

Goldene Doktordiplome

Im Jahr 1958 (oder kurz davor) schlossen zahlreiche angesehene Persönlichkeiten des juristischen Lebens ihr rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Wien mit der Promotion ab und schlugen mit ihrem Wissen große Laufbahnen ein. Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien würdigte dies im Rahmen einer akademischen Feier zur Erneuerung des Doktorats der Rechtswissenschaften, die am 25. 11. 2008 im großen Festsaal stattgefunden hat. Dabei wurden insgesamt 18 Goldene Doktordiplome im Rahmen einer feierlichen Zeremonie überreicht.

Besondere Auszeichnung für die Advokatur ist dabei der Umstand, dass sich unter den Geehrten auch sechs Rechtsanwälte befunden haben, die im Rahmen ihres beruflichen Wirkens Hervorragendes für die Wissenschaft, den Stand und die Gesellschaft geleistet haben:

- ▶ RA Dr. Erich Hirt, Hofrat der Finanzprokuratur iR
- ▶ RA Dr. Klaus Hoffmann, Ehrenpräsident und ehem Präsident des ÖRAK, ehem Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien
- ▶ RA Dr. Harald Ofner, Bundesminister für Justiz aD
- ▶ RA Dr. Karl Preslmayr, ehem Lehrbeauftragter der Universität Wien für Urheber- und Wettbewerbsrecht
- ▶ RA Prof. Dr. Walter Strigl, ehem Vizepräsident der OBDK
- ▶ em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, ehem ÖRAK-Generalsekretär und ehem Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Vizepräsident des Juridisch-Politischen Lesevereins

Ebenso hochkarätig wie die Liste der Geehrten waren die Laudatoren (o. Univ.-Prof. Dr. h. c. Dr. *Wilhelm Brauner*; o. Univ.-Prof. Dr. *Heinz Krejci*, ao. Univ.-Prof. Dr. *Alina-Maria Lengauer*; Univ.-Prof. Dr. *Franz Stefan Meissel*, Univ.-Prof. Dr. *Helmut Ofner*; o. Univ.-

Prof. Dr. h. c. Dr. *Walter Rechberger*, em. o. Univ.-Prof. Dr. *Rudolf Welser*), die gemeinsam mit Dekan o. Univ.-Prof. DDr. *Heinz Mayer* die Verdienste der zu Ehrenden in stimmungsvoller Weise hervorgehoben haben.

AC

Mediation in Berlin

Die 8. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften war dem Thema „Mediation und alternative Streitbeilegung“ gewidmet. Die Teilnehmer aus 21 Staaten, darunter zum ersten Mal eine Delegation aus Südkorea, hatten Gelegenheit, Erfahrungen über Regelungen und Akzeptanz der Mediation auszutauschen. Erfreulicherweise stellte sich heraus, dass Österreich in der Umsetzung der EU-Richtlinie am weitesten ist. Präsident Dr. *Michael Auer* und Dr. *Ingrid Auer* (AVM) konnten die österreichischen Bestimmungen über Voraussetzungen und Ausbildung, Standespflichten und Honorierung darstellen und zahlreiche Anfragen beantworten. Der Gesamteindruck war, dass Mediation in Europa in unterschiedlicher Weise institutionalisiert ist, aber noch nicht allzu häufig in Anspruch genommen wird. Dies wirkt sich auch in der Honorierung aus, die vielfach wenig attraktiv ist.

Hier besteht in allen Ländern noch ein großer Informationsbedarf, um die Mediation als wichtige Form anwaltlicher Leistung bekannt zu machen.

Vor 80 Jahren veranstaltete der Berliner Anwaltsverein sein erstes Festbankett, um als Stand in die Öffentlichkeit zu treten und den geselligen Rahmen für programmatische Tischreden zur Rechtspolitik zu bieten.

Aus dieser Tradition entstanden 1961 die traditionellen „Herrenessen“, angereichert durch ein internationales Rahmenprogramm, bis schließlich daraus die nunmehr zum achten Mal stattfindenden Konferenzen der Europäischen Rechtsanwaltschaften mit wohl ausgedachten Themenschwerpunkten wurden.

Beim traditionellen Abendessen konnte der Vorsitzende des Berliner Anwaltvereines *Ulrich Schellenberg* prominente Gäste aus Justiz, Verwaltung und Diplomatie mit Standpunkten der Anwaltschaft konfrontieren, worauf die Justizsenatorin und der Staatssekretär im Bundesjustizministerium antworteten. Höhepunkt war der brillante Dinnerspeech des ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes Dr. *Hien*. Die Delegation aus Österreich mit Dr. *Michael Auer* für RAK Wien, Dr. *Hubert Kinz* für DACH, Dr. *Fritz Leon* für den Juridisch-Politischen Leseverein und Dr. *Peter Wrabetz* für den Österreichischen Rechtsanwaltsverein sowie Dr. *Ingrid Auer* für AVM, anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln, hatte Gelegenheit, die durch das Freundschaftsabkommen mit dem Berliner Anwaltsverein seit Jahrzehnten bestehenden besonderen Verbindungen zu erneuern.

Peter Wrabetz

8th Annual Conference on European Tort Law (ACET)

Von 16. bis 18. 4. 2009 findet die vom Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ESR) und dem Europäischen Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL) veranstaltete Annual Conference on European Tort Law zum achten Mal in Wien statt. Die Konferenz, die in englischer Sprache abgehalten wird, informiert über die neuesten Entwicklungen des Schadenersatzrechts in Europa im Berichtsjahr 2008.

Die Veranstaltung beginnt am Donnerstagabend (16. 4. 2009) mit einem Eröffnungsvortrag von Prof. *Michele Graziadei* (Turin, Italien) zum Thema „What went

wrong? Tort law, personal responsibility, and expectations of proper compensation and care“ und einem anschließenden Empfang im österreichischen Justizministerium.

Am Freitag (17. 4. 2009) berichten Experten aus den verschiedenen Rechtsordnungen über die aktuellsten schadenersatzrechtlichen Tendenzen in ihrem Heimatland. Es werden ReferentInnen aus 26 europäischen Rechtsordnungen erwartet. Zudem stehen ein kurzer rechtsvergleichender Überblick und eine Darstellung der Entwicklungen auf europäischer Ebene auf dem Programm.

Die Konferenz wird schließlich am Samstag (18. 4. 2009) mit weiteren schadenersatzrechtlichen

Vorträgen fortgesetzt, die dem Themenbereich „Burden of Proof“ (Beweislast) gewidmet sein werden. Als Vortragende haben *Vibe Ulfbeck* (Kopenhagen, Dänemark), *Ivo Giesen* (Utrecht, Niederlande) und *Ernst Karner* (Wien, Österreich) zugesagt.

Im Anschluss an die Veranstaltung werden die Ergebnisse im **Yearbook „European Tort Law 2008“** veröffentlicht.

Konferenzbeitrag	€ 400,- (inklusive eines Exemplars des <i>Yearbook 2008</i>)
Fördernde Mitglieder	€ 200,- (inklusive eines Exemplars des <i>Yearbook 2008</i>)
Universitätsangehörige, Richter, Berufsanwärter	€ 50,- (nur Konferenz; Kosten für <i>Yearbook</i> zusätzl € 80,-)

Juristen in Ausbildung € 30,- (nur Konferenz; Kosten für *Yearbook* zusätzl € 80,-)

Konferenzbeiträge inkludieren Konferenzmaterialien, Abendempfang mit Buffet am Donnerstag, Mittagssbuffet am Freitag und Erfrischungen während der Konferenz.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL)
Reichsratsstraße 17/2, 1010 Wien, Österreich
Tel (0043 1) 4277 29650; Fax (0043 1) 4277 29670;
E-Mail: ectil@ectil.org
<http://www.ectil.org>

Seminar für Bankrecht 2009 – Ankündigung

Das Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet im Sommersemester 2009 ein Seminar für Bankrecht.

Programm:

30. 3. 2009: Präsentation der vom Institut für Bankrecht herausgegebenen Schriftenreihe zum Bank- und Kapitalmarktrecht

(Achtung: ausnahmsweise montags!)

21. 4. 2009: Univ.-Prof. Dr. *Meinhard Lukas*: „Aktuelle Judikatur zur Sicherungszession“

19. 5. 2009: Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Jud*: „Die neue Verbraucherkreditrichtlinie“

16. 6. 2009: a. Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger*/RA Dr. *Wolfgang Moring*; LL.M.: „Zivil- und strafrechtliche Fragen des Bankgeheimnisses“

Sept 2009: Termin und Thema noch offen

Die Seminarveranstaltungen finden jeweils um 17.00 Uhr in den Repräsentationsräumen der Johannes Kepler Universität Linz statt (Änderungen vorbehalten).

Seminarbeitrag (für die gesamte Veranstaltungsreihe; jeweils inkl 10% USt): insgesamt € 1.760,- für beliebig viele Angehörige eines Bankinstituts; € 429,- für Rechtsanwälte und Notare; € 209,- für Rechtsanwalts- und Notariatsanwärter. Für Richter, Richteramtsanwärter, Rechtspraktikanten, Universitätsangehörige und Studierende ist die Teilnahme kostenlos.

Das Seminar wird von der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer als Ausbildungsveranstaltung für Rechtsanwaltsanwärter anerkannt.

Anmeldungen werden bis 23. 3. 2009 erbeten an Frau *Maria Hochstöger* bzw Frau *Anna Tutschek*, pA Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz-Auhof; Fax: (0732) 2468-9841; E-Mail: hochstoeger-tutschek@jku.at oder www.bankrechtsinstitut.at/anmeldung.php

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage mit der Adresse www.bankrechtsinstitut.at

Ad B. Jud, Rechtsberatung durch Wirtschaftstreuhänder und mögliche Haftungsfolgen, AnwBl 2008, 433

ME hätte diese Abhandlung, deren Inhalt durch die zitierte oberstgerichtliche ganz aktuelle Judikatur ohnehin vorgegeben worden ist, durch einen sehr wichtigen Faktor ergänzt werden sollen, der aus psychologischer Sicht wesentlich besser geeignet ist, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater, die nach meiner Erfahrung häufig, wie dies auch aus der besprochenen Entscheidung folgt, Verträge entgegen ihrem Berufsbild verfassen, in Hinkunft davon abzuhalten:

Gem Art I/1 Abs 1 der Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden der Wirtschaftstreuhänder (AVBW 1972) gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung der in der Polizza angegebenen **beruflichen Tätigkeit** von ihm selbst oder einer Person, für die er nach dem Gesetz einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.

Aus dieser Bestimmung folgt, dass der Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn der Versicherungsnehmer, wie auch in allen anderen Vermögensschadenhaftpflichtversicherungs-Bedingungswerken vorgesehen, den Fehler im Rahmen einer berufsbildlichen Tätigkeit begeht, soweit sie durch die entsprechenden Berufsrechtsgesetze (RAO, NO, WTBG etc) definiert ist. Unterläuft daher einem Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater bei der Vertragsverfassung, die ja nun-

mehr eindeutig nicht berufsbildlich ist, ein Fehler, so kann er auch nicht damit rechnen, dass der Schaden nach den AVBW 1972 gedeckt ist.

So bereits geschehen bei einem der letzten Deliktessengeschäfte im 9. Bezirk. Steuerberater empfiehlt der von ihm betreuten Familie, innerhalb derer die Großmutter nach außen hin einen Einzelhandel betrieben hat, aus steuerlicher Sicht durchaus vernünftig, die Errichtung einer Familiengesellschaft, ohne dabei die mietrechtlichen Folgen zu bedenken und verfasst auch den Gesellschaftsvertrag. Es kam wie es kommen musste, der Hausherr hat das festgestellt und gemäß § 12 a MRG eine gewaltige Erhöhung des Mietzinses gefordert, auch gerichtlich zugesprochen bekommen. Über das Unternehmen wurde in weiterer Folge der Konkurs eröffnet, infolge der Deckungsablehnung der Versicherung in weiterer Folge dann auch über das Vermögen des Steuerberaters.

Ich meine, dass man das in aller Deutlichkeit publik machen sollte, weil das die Konsequenz ist, die sie wirklich fürchten müssten. Darauf habe ich bereits im letzten Artikel „Die Rechtsprechung zu den Haftpflichtversicherungsbedingungen von Vermögensschäden für die rechtsberatenden Berufe“ (ÖJZ Jänner 2008/6, 41) hingewiesen und wird das in einem Konzept für einen weiteren Artikel, der aber noch nicht erschienen ist, der sich nur mit der Haftung der Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater auseinandersetzt, wiederholt werden.

Prof. Dr. Wolfgang Völkl



Noss
Maklerrecht
3. Auflage

2008. 3. Auflage. XIV, 214 Seiten.
Br. EUR 48,-
Vorzugspreis für Teilnehmer des
WIFI-Lehrgangs zum
Immobilienmakler EUR 42,-
ISBN 978-3-214-15239-0

Der Praxisleitfaden zum Maklerrecht bietet Ihnen in seiner dritten Auflage

- eine verständliche Erläuterung des gesamten Maklerrechts
- eine **Rechtsprechungsübersicht mit Sachverhaltsdarstellungen**
- sowie **zahlreiche Muster**



Disziplinarrecht

§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB und § 16 Abs 1 RAO – quota litis

Die Vereinbarung einer „quota litis“ ist für so genannte „Rechtsfreunde“ wie RAe, Notare, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer unzulässig.

8168

VfGH 24. 9. 2008, B 330/07, OBDK 20. 11. 2006, 3 Bkd 2/06

Aus den Gründen:

Der VfGH hegt vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles im Hinblick auf den Gleichheitssatz aus folgenden Gründen keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der §§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB und 16 Abs 1 RAO:

Gem § 879 Abs 2 Z 2 ABGB sind Vereinbarungen nichtig, wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird. Unzulässig ist somit ausschließlich die Vereinbarung eines Erfolgshonorars, bei dem ein (Bruch-)Teil des erstrittenen Betrages das Honorar sein soll. Andere Formen von Erfolgshonoraren sind hingegen zulässig (vgl § 16 Abs 1 erster Halbsatz RAO; zum Verhältnis der beiden Bestimmungen vgl auch OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06 m). Daher geht das Argument des Bf, beim „Quota-litis-Verbot“ handle es sich um einen „Zirkelschluss“, ebenso fehl wie der Hinweis auf den Beschluss des BVerfG vom 12. 12. 2006.

Im Hinblick auf die behauptete Ungleichbehandlung von RAen und Prozessfinanzierungsgesellschaften übersieht der Bf, dass das Verbot des Abschlusses von Quota-litis-Vereinbarungen seinen Ursprung im Standesrecht der RAe hat. Nach Auffassung des OGH – der sich der VfGH anschließt – sind unter dem Begriff „Rechtsfreund“ iSd § 879 Abs 2 Z 2 ABGB auch Notare, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer zu subsumieren, somit Personenkreise, für die – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen (vgl zB OGH 7. 7. 1981, 5 Ob 544/81; 13. 4. 1999, 4 Ob 81/99 m; 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06 m). Der Bf erkennt, dass im Unterschied dazu Prozessfinanzierungsgesellschaften keinen Standesregeln unterliegen und daher insoweit keine Gleichartigkeit der „Berufsgruppen“ vorliegt. Der VfGH kann somit nicht finden, dass der Gesetzgeber Gleiches ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt hätte. Im Übrigen ist aus Anlass des vorliegenden Falles nicht zu prüfen, ob die Prämisse des Bf überhaupt zutrifft, dass § 879 Abs 2 Z 2 ABGB auch für Prozessfinanzierungsgesellschaften gilt.

Soweit der Bf geltend macht, dass das Verbot des Abschlusses von Quota-litis-Vereinbarungen eine Inländerdiskriminierung bewirke, übersieht er, dass das Verbot unterschiedslos für österreichische RAe und RAe anderer Mitgliedstaaten der EU gilt, die in Österreich tätig werden, sodass keine Inländerdiskriminierung ge-

geben ist (vgl VfSlg 14.202/1995 sowie OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 8/06 m; vgl darüber hinaus Art 4 Abs 2 der Richtlinie 77/249/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der RAe, ABl 1977 L 78, S 17 ff, sowie Art 6 Abs 1 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des RABerufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl 1998 L 77, S 36 ff).

Der VfGH hegt aus folgenden Überlegungen auch unter dem Gesichtspunkt der Freiheit der Erwerbsbetätigung keine Bedenken gegen § 879 Abs 2 Z 2 ABGB und § 16 Abs 1 RAO:

Gesetzliche Regelungen, die die Berufsausübung beschränken, sind auf ihre Übereinstimmung mit der verfassungsgesetzlich verbürgten Freiheit der Erwerbsbetätigung zu prüfen und müssen dementsprechend durch ein öffentliches Interesse bestimmt und auch sonst sachlich gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass Ausübungsregeln bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig sein müssen. Es steht jedoch dem Gesetzgeber bei Regelung der Berufsausübung ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (den Erwerbsantritt) beschränken, weil und insoweit durch solche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelnden Vorschriften der Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre weniger gravierend ist, als durch Vorschriften, die den Zugang zum Beruf überhaupt behindern (s etwa VfSlg 13.704/1994 und die dort zitierte Vorjudikatur; weiters VfSlg 16.024/2000 und 16.734/2002).

Der Zweck des Verbotes des Abschlusses von quota-litis Vereinbarungen liegt vor allem im Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung, die die Prozessaussichten nicht ausreichend beurteilen kann. Wie der OGH zutreffend ausführt, soll das Verbot eine „Ausbeutung des Klienten vermeiden, der die Prozesschancen nicht ausreichend erkennen kann, geht also von dem Wissens- und Erfahrungsgefälle aus, das typischerweise zwischen einem RA und seinem Klienten besteht[t]“ (vgl OGH 19. 9. 2000, 10 Ob 91/00 f). Es soll nämlich verhindert werden, dass die Entscheidung für die Prozessführung nicht länger auf den realen Prozesschancen beruht, sondern auf den wirtschaftlichen Interessen der

im Wettbewerb miteinander stehenden Rechtsvertreter. Der VfGH kann – auch unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass andere Formen der erfolgsorientierten Entlohnung zulässig sind – nicht finden, dass der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck des Gesetzes eine unverhältnismäßige Einschränkung der Freiheit der Erwerbsbetätigung darstellt.

Der VfGH hält aus den dargelegten Gründen das Verbot des Abschlusses von Quota-litis-Vereinbarungen für objektiv gerechtfertigt.

Aus Sicht des vorliegenden Beschwerdefalles sind beim VfGH weder unter dem Gesichtspunkt des Art 7 B-VG noch unter dem des Art 6 StGG Bedenken hinsichtlich der § 879 Abs 2 Z 2 ABGB und § 16 Abs 1 RAO entstanden.

Der Bf wurde durch den angefochtenen Bescheid nicht wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen in seinen Rechten verletzt.

Anmerkung:

Die OBDK bestätigte das verurteilende Erk des DR. Der dagegen gerichteten Beschwerde gab der VfGH nicht Folge. Der

VfGH schließt sich zu diesem Thema der Auffassung des OGH an. Ob Prozessfinanzierungsgesellschaften den Regelungen des § 879 Abs 2 Z 2 unterworfen sind, lässt der VfGH offen. Er konstatiert lediglich, dass keine Gleichartigkeit der Berufsgruppen vorliegt und somit der Gleichheitsgrundsatz hier nicht eingreift.

Im Übrigen hat die Beschwerde auch die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter geltend gemacht, weil die OBDK es verabsäumt habe, eine Vorabentscheidung des EuGH zur Frage der Vereinbarkeit der innerstaatlichen Regelungen mit der Dienstleistungsfreiheit einzuholen. Die Pflicht zur Einholung einer Vorabentscheidung verneinte der VfGH mit der Begründung, dass die Bestimmungen über die Grundfreiheiten nur anwendbar sind, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Der der Beschwerde zugrunde liegende Sachverhalt weise jedoch keinerlei Bezug zum Gemeinschaftsrecht auf.

Die genannte Berufsgruppe der so genannten „Rechtsfreunde“ hat daher das Verbot der quota litis weiterhin zu respektieren.

Klingsbigl

Standesrecht

§ 8 RAPG, § 5 a RAO – Zulassung zur RA-Prüfung

Über Berufungen betreffend Eintragung in die Liste der RAe und ReAA sowie betreffend Zulassung zur RA-Prüfung entscheidet die OBDK nach den Vorschriften des AVG.

VfGH 18. 10. 2008, B 1629/07, OBDK 11. 6. 2007, Bkv 6/06

Anmerkung:

Der Bf erwarb als italienischer Staatsangehöriger durch Erklärung die deutsche Staatsbürgerschaft. Er beantragte nach Erwerb des Magisteriums der Rechtswissenschaften und des Doktorats der Rechtswissenschaften jeweils an der Universität Salzburg und nach Absolvierung der neunmonatigen Gerichtspraxis in Österreich und Absolvierung von diversen Praktika bei deutschen RAe die Zulassung zur RA-Prüfung. Der Präses des OLG wies den Antrag des Bf zurück, weil er die Voraussetzung einer mindestens dreijährigen praktischen Verwendung bei einem RA nicht erfülle.

Die dagegen erhobene Berufung des Bf hat die OBDK mit der Begründung zurückgewiesen, dass in der Berufung die Anfechtungserklärung fehle, im Übrigen sei der Bf niemals in Österreich als ReAA tätig gewesen. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde, die sich ua auf die Verletzung des verfassungsgesetzlich geschützten Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter stützte, gab der VfGH Folge und hob den Bescheid auf, wobei er wie folgt ausführte:

„Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde ua verletzt, wenn die Behörde zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert (zB VfSlg 15.482/1999, 15.858/2000, 16.079/2001 und 16.737/2002).

Ein solcher Vollzugsfehler ist der bel Beh im vorliegenden Fall unterlaufen:

Gem § 5 a Abs 2 RAO, in der zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltenden Fassung, sind auf Verfahren zur Verweigerung der Eintragung in die Liste der RAe (§ 5 RAO) vor der OBDK die Vorschriften des AVG anzuwenden. Gem § 8 RAPG ist gegen die Nichtzulassung zur RAPrüfung § 5 a RAO sinngemäß anzuwenden. Gem § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Beh nicht zur Zurückweisung. Die Beh hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach Ablauf einer angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die bel Beh hätte somit gem § 13 Abs 3 AVG die Berufung des Bf nicht zurückweisen dürfen, weil die Anfechtungserklärung gefehlt habe, sondern von Amts wegen die Behebung des Mangels veranlassen müssen.

Indem die bel Beh dies verkannt und die Berufung des Bf zurückgewiesen hat, hat sie eine Sachentscheidung verweigert und damit den Bf in seinem verfas-

8169

sungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

Der Bescheid war daher aufzuheben, ohne dass auf das übrige Beschwerdebringen einzugehen war.“

Die OBDK wird nun in der Sache selbst zu entscheiden haben, wobei sie sich auch damit zu befassen haben wird,

ob und in welchem Ausmaß im Ausland absolvierte Praktika bei RAen auf die Vorbereitungszeit gem § 2 Abs 1 RAPG anzurechnen sind.

Klingsbigl

Exekutionsrecht

§ 14 Abs 1 GBG – Einverleibungsfähigkeit gesetzlicher Zinsen gem § 352 UGB

Der Zinssatz in der Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz für zukünftig entstehende Zinsen entspricht dem Bestimmtheitsgebot des § 14 Abs 1 GBG und ist als solcher verbücherungsfähig.

8170

LG Innsbruck 10. 10. 2008, 2 R 297/08 b (BG Schwaz 16. 5. 2008, 4 E 1740/08 i)

Sachverhalt:

Das Erstgericht bewilligte die von der betreibenden Partei beantragte exekutive Pfandrechtsbegründung auf einer Liegenschaft der verpflichteten Partei hinsichtlich des Hauptsachebetrags und von Zinsen in der Höhe von 11,19% vom 26. 12. 2007 bis zum 16. 5. 2008, ab 17. 5. 2008 hingegen nur noch in der Höhe von 8%. Die weitere Pfandrechtsbegründung (hinsichtlich des bis zum 30. 6. 2008 gültigen und in der Folge jeweiligen Basiszinssatzes) wurde abgewiesen. Dies mit der wesentlichen Begründung, die Einverleibung von Wertsicherungsklauseln widerspreche dem Bestimmtheitsgebot des GBG.

Das LG Innsbruck als Rekursgericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs Folge und änderte die angefochtene Entscheidung insofern ab, als der betreibenden Partei zur Einbringung ihrer vollstreckbaren Hauptsacheforderung samt Zinsen in der Höhe von 11,19% bis zum 30. 6. 2008 und Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz gem § 352 UGB ab 1. 7. 2008 Exekution durch bürgerliche Einverleibung eines Pfandrechts auf der der verpflichteten Partei gehörigen Liegenschaft bewilligt wurde.

Aus der Begründung:

§ 14 Abs 1 GBG normiert den Grundsatz, dass ein Pfandrecht nur für eine ziffernmäßig bestimmte Geldsumme eingetragen werden kann und dass bei einer verzinslichen Forderung auch die Höhe der Zinsen eingetragen werden muss.

Im gegenständlichen Falle geht es nunmehr – entgegen der vom Erstgericht vertretenen Rechtsansicht – keineswegs darum, eine Schuld, die mit einer aus einer Wertsicherungsklausel resultierenden vergleichbar ist, einzuverleiben, vielmehr handelt es sich bei den durch das BGBl I 2002/118 (ZinsRÄG) bzw durch das BGBl I 2005/120 im § 352 UGB dargestellten Zinsen um gesetzliche Zinsen. Als solche sind sie jedoch iSd § 14 Abs 1 zweiter Satz GBG ihrer Höhe nach eindeutig de-

finiert und eindeutig bestimmt und nicht bloß definier- bzw bestimmbar. Vor diesem Hintergrund schließt sich daher das Rekursgericht der von *Kodek*, Grundbuchsrecht Rz 4 zu § 14 GBG, vertretenen Ansicht, wonach im Exekutionsverfahren ein Gläubiger, der einen Titel erwirkt hat, in dem Zinsen nach § 352 UGB mit 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zugesprochen werden, gezwungen ist, im Antrag einen bestimmten Zinssatz anzuführen, nur insofern an, als dies für bereits vergangene Zinsperioden bzw für laufende Zinsperioden bis 30. 6. (bzw 31. 12.) eines jeden Jahres gilt, dass jedoch eine derartige ziffernmäßige Angabe eines Zinssatzes für hinkünftige Zinsperioden keineswegs zu fordern ist, und zwar schon allein deshalb, da bei einer derartigen ziffernmäßigen Angabe des Zinsfußes der betreibende Gläubiger Gefahr läuft, entweder zu hohe, nicht durch den Titel gedeckte, oder eben zu niedere Zinsen zu fordern, vielmehr reicht es für zukünftige Zinsperioden hin, zugesprochene Zinsen in der Höhe von „8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ nach § 352 UGB (§ 1333 Abs 2 ABGB) zu fordern.

Anmerkung:

Das Erstgericht stütze sich in seiner Entscheidung noch auf die beiden OGH-Entscheidungen 5 Ob 256/99 d und 5 Ob 101/02 t. Diese wurden in der Vergangenheit zu Recht bereits kritisch betrachtet (s zB Feil/Marent/Preis, Grundbuchsrecht Rz 10 ff zu § 14 GBG). Nunmehr wurde – hoffentlich endgültig – klargestellt, dass gesetzliche Zinsen, auch wenn sie insofern variabel sind, als sie von einer variablen Komponente abhängen, stets als bestimmt iSd § 14 Abs 1 GBG anzusehen sind.

Konsequenterweise hat das Rekursgericht im vorliegendem Verfahren auch klargestellt, dass ein bereits bekannter bestimmter Zinssatz, der sich gem § 352 UGB errechnet, stets bis zur halbjährlichen Neuverlautbarung des Basiszinssatzes, sohin jeweils bis zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres zu verbüchern ist.

Dr. Christian Klotz (am Verfahren beteiligt)

Strafprozessrecht

§ 172 Abs 1, § 174 Abs 1 und Abs 2 StPO – Untersuchungshaftverhängung über Bewusstlose? Untersuchungshaftverhängung – Bewusstlosigkeit/Vernehmungsunfähigkeit – Beschleunigungsgebot – Grundrechtsbeschwerde

Die Vernehmung des Beschuldigten ist nur dann unabdingbare Voraussetzung für die Verhängung der Untersuchungshaft, wenn sie nicht wegen des Gesundheitszustands des zu Vernehmenden (innerhalb der zur Verfügung stehenden 48 Stunden ab seiner Einlieferung) faktisch unmöglich ist. Dem – in § 180 Abs 1 StPO realisierten – verfassungsrechtlichen Gebot des Art 4 Abs 3 PersFrG zur Vernehmung ohne Verzug wird durch eine Vernehmung des Festgenommenen zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach Wiedereintritt seiner Vernehmungsfähigkeit Rechnung getragen.

OGH 1. 10. 2008, 11 Os 140/08 k (OLG Wien 13. 8. 2008, 21 Bs 327/08 d, 21 Bs 328/08 a; LG für Strafsachen Wien 13. 7. 2008 und 28. 7. 2008, GZ 311 Hr 231/08 f – 29 und 32)

8171

Sachverhalt:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen die Verfahrensbeholdene wurde über Antrag der Staatsanwaltschaft vom Journalrichter des LG für Strafsachen Wien am 13. 7. 2008 die Untersuchungshaft verhängt. Wörtlich hielt das Protokoll über die Vernehmung der Beschuldigten fest, dass „die Beschuldigte in stark beeinträchtigtem Zustand ist. Sie gibt an, gerade erst geweckt worden zu sein, offenbar steht die Beschuldigte unter starken Medikamenten. Sie nickt bereits zu Beginn der Vernehmung ein, sie schläft sofort ein. Eine Vernehmung zum Sachverhalt erscheint nicht möglich.“ Danach verhängte der Journalrichter die Untersuchungshaft gem § 173 Abs 2 Z 3 lit a und b StPO und führt das Protokoll weiters an, dass die Beschuldigte den Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft zur Kenntnis nehmen würde, sie bestätigen würde, dass ihr eine Beschlussausfertigung ausgefolgt worden wäre, sie auf Rechtsmittel verzichten würde und sie zuletzt die Beigebung eines Verteidigers gem § 61 Abs 2 StPO beantragen würde. Zuletzt trägt das Protokoll den handschriftlichen Vermerk „Unterschrift nicht möglich“.

In der Haftverhandlung vom 28. 7. 2008 beantragte der Verfahrenshelfer namens der Beschuldigten die Enthaltung, zumal die Untersuchungshaft unter Missachtung der Vorschriften des § 174 Abs 1 und Abs 2 StPO erfolgt sei und überdies die Beschuldigte bis zum Zeitpunkt der Haftverhandlung nach wie vor nicht gerichtlich einvernommen wurde. Die Haftrichterin führte daraufhin eine Einvernahme zu den Anschuldigungen durch und fällte den Beschluss auf Fortsetzung der Untersuchungshaft. Sowohl gegen den ursprünglichen Beschluss auf Verhängung der Untersuchungshaft als auch gegen den Beschluss auf Fortsetzung der Untersuchungshaft wurde seitens der Beschuldigten Beschwerde an das OLG Wien erhoben. Das OLG Wien verwarf die mit der Unzulässigkeit des Untersuchungshaftverhängungsvorganges begründeten Beschwerden und führte hierzu aus, dass der OGH mit seiner E 11 Os 66/04 ausgesprochen hätte, dass tatsächlich die StPO zwar keine Regelung darüber enthält, wie die Einvernahme und die Bekanntmachung des Be-

schlusses auf Untersuchungshaft in jenen Fällen zu erfolgen hätte, wenn faktisch der Beschuldigte nicht vernehmungsfähig sein sollte, dies aber im Wege der Lückenfüllung, unter Analogie zu § 182 Abs 2 StPO alt und gem § 429 Abs 2 Z 5 StPO, erfolgen könne.

Der von der Beschwerdeführerin ebenfalls gerügte Umstand, dass sie bis zur Haftverhandlung vom 28. 7. 2008 nicht vernommen wurde, wurde vom OLG Wien als unerheblicher Formfehler qualifiziert, welcher sohin nicht wertend zu berücksichtigen sei.

Dagegen erhob die Beschuldigte Beschwerde nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz an den OGH und wiederholte im Wesentlichen ihre Beschwerdegründe. Hinsichtlich der offenbar vom OGH bereits einmal judizierten Möglichkeit der Verhängung der Untersuchungshaft auch über bewusstlose Personen im Wege der Gesetzesanalogie führte die Beschuldigte aus, dass im Gegensatz zu dem vom OLG Wien angeführten Anlassfall, bei dem sich der Beschuldigte nach einem Selbstmordversuch in künstlichem Tiefschlaf auf der Intensivstation eines Hospitals befand, sie aber keineswegs dauerhaft vernehmungsunfähig war und lediglich das Erstgericht den Versuch einer weiteren Vernehmung vor Verhängung der Untersuchungshaft unterließ. Im Übrigen verwies die Beschwerdeführerin darauf, dass sie jedenfalls deutlich vor ihrer ersten Einvernahme im Rahmen der Haftverhandlung bereits gesundheitlich in der Lage war, zu den Vorwürfen, die gegen sie erhoben wurden, Stellung zu nehmen.

Aus der Begründung:

In seiner E über die Grundrechtsbeschwerde vom 1. 10. 2008 zu 11 Os 140/08 k hält der OGH ausdrücklich seine zuerst mit 11 Os 66/04 ausgesprochene Rechtsansicht, wonach die Untersuchungshaft über Vernehmungsunfähige im Wege der Lückenfüllung auch keine vorherige Vernehmung erfordert, aufrecht. Hierzu wurde nunmehr der Rechtssatz Rs 0119235 in die Rechtssatzsammlung des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramtes aufgenommen.

Zugleich verwarf der OGH jedoch die vom OLG Wien vertretene Rechtsansicht, dass die nicht umge-

hend nach Wiedererlangung der Vernehmungsfähigkeit erfolgte Einvernahme zu den Haftgründen und den Anschuldigungen lediglich ein bloßer Formfehler sei und diesem „sowohl im Sinne einer Relativitätsprüfung als auch unter Berücksichtigung des gemäß §§ 9 Abs 1 und 277 Abs 1 StPO zu beachtenden Beschleunigungsgebots“ kein erheblicher Einfluss zukommen würde. Ausdrücklich führt der OGH nunmehr aus, dass der § 174 Abs 1, 1. Satz StPO eine für die Verhängung der Untersuchungshaft grundlegende Verfahrensvorschrift darstellen würde, deren Verletzung das Grundrecht auf persönliche Freiheit substantiell berührt. Sohin stellte der OGH eine Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit der Beschwerdeführerin durch das OLG Wien fest, nämlich dadurch, dass dieses als Kontrollinstanz einen Verstoß gegen die vorerwähnten grundrechtlichen Vorschriften ausdrücklich verneinte. Laut dem nunmehr ins RIS aufgenommenen Rechtssatz ist daher dem in § 180 Abs 1 StPO realisierten verfassungsrechtlichen Gebot des Art 4 Abs 3 PersFrG zur Vernehmung ohne Verzug durch Vernehmung eines Festgenommenen zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach Wiedereintritt seiner Vernehmungsfähigkeit zu entsprechen. Gem § 7 Abs 1 GRBG wurde jedoch der angefochtene Beschluss auf Verhängung bzw Fortsetzung der Untersuchungshaft nicht behoben und wurde gem § 8 GRBG der Bund, aufgrund der festgestellten Grundrechtsverletzung, in den Pauschalkostenersatz an den Verfahrenshelfer verfällt.

Anmerkung:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien – gestützt vom OLG Wien – war offenbar der Meinung, auch bei kurzfristiger Vernehmungsunfähigkeit auf eine Vernehmung zur Sache verzichten zu können bzw erst den 14 Tage später anzusetzenden Haftprüfungstermin hierzu nutzen zu können. Einer derartigen missverständlichen Interpretation des Beschleunigungsgrundsatzes der StPO und der ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Vorschrift der umgebenden Einver-

nahme zu den die Untersuchungshaft stützenden Gründen durch das PersFrG widerspricht nunmehr der OGH ausdrücklich.

Gleichzeitig nimmt der OGH jedoch nicht zu den von der Beschuldigten angeführten Fällen Stellung, wonach – für den Fall der Zulässigkeit der Untersuchungshaftverhängung über einen Bewusstlosen – sicherzustellen wäre, dass nicht jede Form der Bewusstlosigkeit während der ersten 48 Stunden der Unterbringung in der Justizanstalt tauglich sein könne, einen Untersuchungshaftbeschluss ohne vorüberige Einvernahme zu erlauben. Auf das von der Beschuldigten gezeichnete vor-rechtsstaatliche „Schreckensbild“ des Erwachens in einer Zelle, ohne zu wissen warum und lediglich mit einer schriftlichen Beschlussausfertigung in Händen, ging der OGH nicht näher ein. Tröstlich ist jedoch, dass nunmehr klar gestellt ist, dass unverzüglich nach dem „Erwachen in der Zelle“ die zuvor unterlassene Einvernahme zu erfolgen hat. Was freilich als „unverzüglich“ anzusehen ist und wie lange daher das Gericht Zeit hat, vom Erlangen der Vernehmungsfähigkeit Kenntnis zu erhalten und danach auch tatsächlich die Einvernahme durchzuführen, wird vom OGH nicht erläutert. Als maximale, den rechtsstaatlichen Vorgaben allenfalls noch entsprechende absolute Höchstdauer könnte hier die Frist der §§ 172 Abs 1 und 174 Abs 1 StPO (von jeweils 48 Stunden) angesehen werden.

Mit der Frage, wie die Beschuldigte trotz Vernehmungsunfähigkeit in der Lage gewesen sein soll, auf Rechtsmittel zu verzichten und die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zu begehren, ging der OGH in seiner E über die Grundrechtsbeschwerde übrigens nicht ein.

Letztlich wird es an der Kollegenschaft liegen, durch weitere Grundrechtsbeschwerden eine höchstgerichtliche Judikatur auch dahingehend zu erwirken, wann nunmehr gegen das Beschleunigungsgebot durch eine verzögerte Vernehmung verstoßen wurde.

RA Mag. Dominik Konlechner
(am Verfahren als Verfahrenshelfer beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

Versorgungsrente und rückwirkendes Ereignis: Freiwillige Rücküberweisungen beseitigen Steuerpflicht nicht! – § 295 a BAO; § 29 Z 3 EStG

1. Es ist ausschließlich den materiellen Abgabengesetzen zu entnehmen, ob einem nachträglich eingetretenen Ereignis abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit zukommt. Es ist sohin anhand der materiellen Abgabengesetze zu prüfen, ob ein Anwendungsfall des § 295 a BAO vorliegen kann.

2. Die freiwillige Rücküberweisung von aus einer Versorgungsrente erhaltenen Zahlungen stellt kein rückwirkendes Ereignis dar, das die Steuerpflicht des Rentenempfängers für diese Zahlungen wieder beseitigt.

8172

VwGH 20. 2. 2008, 2007/15/0259

Sachverhalt:

Auf Grund des Übergabevertrages vom 20. 3. 1987 erhält die Bf eine monatliche Rente, deren Beurteilung als

einkommensteuerpflichtige Versorgungsrente iSd § 29 Z 1 EStG unstrittig ist. Die Bf erhält die Rente monatlich von ihrem Sohn im Weg eines Dauerauftrages

überwiesen. Sie hat die Rentenempfänger in den Streitjahren allerdings deshalb als einkommensteuerlich nicht zu erfassen erachtet, weil sie idR die erhaltenen Zahlungen im selben Monat wieder dem Sohn in bar zu Unterstützungszwecken übergeben hat. Das FA hat nach einer Nachschau 2006 die Verfahren betreffend ESt 2001 bis 2003 wieder aufgenommen und die ESt für diese Jahre unter Einbeziehung der in den Steuererklärungen nicht ausgewiesenen Versorgungsrente festgesetzt. Die Bf machte in ihrer Berufung geltend, ihr Sohn habe in den Jahren 2001 bis 2003 die Versorgungsrente nicht erwirtschaften können. Durch die Rückzahlung habe sie auch sicherstellen wollen, dass künftig erwirtschaftbare Versorgungsrenten nicht gefährdet würden. Überdies liege ein Anwendungsfall des § 295 a BAO vor. Dagegen hat die bel Beh in ihrer Berufungsentscheidung eingewandt, dass § 295 a BAO nach der ratio dieser Bestimmung erst zum Tragen komme, wenn der Abgabenbescheid bereits rechtskräftig ergangen sei, nicht hingegen vor Bescheiderlassung oder in einem Berufungsverfahren. Andererseits lägen keine Ereignisse vor, denen abgabenrechtliche Wirkungen für die Vergangenheit auf den Bestand oder den Umfang eines Abgabenanspruches zukämen. Denn die Mittelverwendung sei auch nach dem Berufungsvorbringen ausschließlich im Entscheidungsbereich der Bf gelegen gewesen. Demnach stelle die Unterstützung der Familie des Sohnes durch die Übergabe von Barbeträgen kein rückwirkendes Ereignis dar. Mit den Zuwendungen an die Familie des Sohnes seien vielmehr „neue“, der Schenkungssteuer unterliegende Tatbestände verwirklicht worden (vgl § 15 Abs 1 Z 9 ErbStG).

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

§ 295 a BAO ist eine rein verfahrensrechtliche Bestimmung. Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf den Tatbestand materieller Abgabengesetze. Es ist vielmehr den materiellen Abgabengesetzen zu entnehmen, ob einem nachträglich eingetretenen Ereignis abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit zukommt. Es ist sohin anhand der materiellen Abgabengesetze zu prüfen, ob ein Anwendungsfall des § 295 a BAO vorliegen kann.

Gemäß § 19 Abs 1 erster Satz EStG sind Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Auf Grund der Banküberweisungen und Gutschriften auf dem Bankkonto der Bf hatte die bel Beh keinen Anlass für Zweifel, dass der Bf die in Rede stehenden Rentenbeträge zugeflossen sind. An dem erfolgten Zufluss ändert es nichts, wenn nach-

träglich aus familiären Gründen und jeweils aus freien Stücken Geldbeträge in gleicher Höhe an den Verpflichteten geleistet werden. Vertragsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen verlieren nicht schon durch den Umstand ihre steuerliche Anerkennung, dass zwischen diesen Angehörigen auch unentgeltliche Zuwendungen vorkommen. Die Gutschrift am Konto der Bf hat im Übrigen unabhängig davon zu einem Zufluss iSd § 19 Abs 1 EStG geführt, ob und in welchem Ausmaß der Sohn der Bf wirtschaftlich überhaupt zur Durchführung von Geldüberweisungen in der Lage gewesen wäre, hätte ihn die Bf nicht (aus familiären Gründen) finanziell unterstützt. Entscheidend ist vielmehr, dass der Sohn der Bf die entsprechenden Zahlungen tatsächlich geleistet hat.

Anmerkung:

1. Die junge Bestimmung des § 295 a BAO wirft noch viele Auslegungsfragen auf. Sie steht in einem besonderen Spannungsverhältnis zwischen Rechtssicherheit und Rechtsrichtigkeit und hat in diesem Feld zweifelsfrei eine gewisse Akzentverschiebung im Werteparallelogramm der BAO bewirkt, indem dem nachträglichen Eintritt von rückwirkenden „Ereignissen“ (!) erstmals Rückwirkung auf die Rechtskraft von abgeschlossenen Bescheidverfahren zugebilligt wird (vgl demgegenüber noch Stoll, *Steuerschuldverhältnis* 32 sowie ders, *FJ* 1971, 1).

2. Allerdings ergänzt § 295 a BAO – so hat der VwGH im vorliegenden Erk zu Recht klargestellt – **nicht** das materielle Steuerrecht durch **Schaffung eines eigenen horizontalen Nachversteuerungs- und Erstattungstatbestandes**, sondern liefert nur die verfahrensrechtliche Grundlage für die Fälle, wo sich der materielle Abgabengesetzgeber zur Schaffung eines solchen Tatbestandes entschlossen hat (vgl Ritz, *BAO*³ § 295 a Rz 3 f; Ellner/Iro/Kramer/Sutner/Urtz, *BAO*³ § 295 a Rz 4). Es ist daher **weiterhin der Umsicht des Materiengesetzgebers anvertraut**, in welchem Ausmaß er solche Tatbestände im jeweiligen Einzelfall schaffen möchte.

3. Im Berufungsverfahren wurde überdies darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall ein Umstand vorlag, der „ausschließlich im Entscheidungsbereich der Bf“ lag. Damit führt die bel Beh den Wortlaut der Bestimmung ins Treffen, wonach der Begriff „rückwirkendes Ereignis“ auf einen **äußeren Vorgang** hindeutet, der **nicht im alleinigen Einflussbereich des AbgPfl** liegt. Dieses grundsätzliche Verständnis des Ereignisbegriffes wurde vom VwGH bereits bestätigt (2006/16/0098 = *AnwBl* 11/2007, 525 ff).

4. Letztlich wird es auch der weiteren Judikatur des VwGH vorbehalten sein, § 295 a BAO mit großer Behutsamkeit und unter Berücksichtigung des in der österreichischen Rechtsordnung anerkannten Wertes der Rechtskraft an sich (vgl nur Klecatsky, *DÖV* 1967, 593) restriktiv zu entwickeln. Abweichungen von der deutschen Rsp zur Vorgängerbestimmung des § 175 dAO sind dabei durchaus vorstellbar. Die **grundsätzliche Rechtskraftsperre des Abga-**

benverfahrensrechts sollte – angesichts ihrer wichtigen Schutzfunktion – über § 295 a BAO nicht zur Makulatur verkommen. Diese Kolumne wird die weitere Rsp-Entwicklung zum jüngsten Rechtskraftdurchbrechungstitel der BAO

und die sich daraus ergebenden prozessualen Risiken und Chancen für die AbgPfl jedenfalls kritisch begleiten.

Franz Philipp Sutter

Der Bestseller in 10. Auflage!



10. Auflage 2008.
XIV, 256 Seiten. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-00480-4
Im Abonnement EUR 28,80

Doralt Steuerrecht 2008/09 10. Auflage

Steuerrecht in aller Kürze!

Konzentriert auf das Wesentliche behandelt dieses Buch auf rund 250 Seiten die im beruflichen Alltag wichtigen Steuern: Der optimale Überblick vom Bestseller-Autor Werner Doralt.

Unternehmenssteuern, Verkehrsteuern und das Abgabenverfahren stehen im Vordergrund; systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht, zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis.

Mit den Änderungen nach dem Außerkrafttreten der Erbschafts- und Schenkungssteuer:

- ▶ Neue AfA bei Vermietung
- ▶ Neue Stiftungsbegünstigungen
- ▶ Neue GrESt-Befreiungen
- ▶ Neue Meldepflichten

Jährlich neu:
Nützen Sie das
Abonnement
Sie sparen 20%

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Zeitschriften

► Anwaltsblatt

im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins

- 11| 721. *Henssler, Martin*: Die Anwaltschaft zwischen Berufsethos und Kommerz

► Aufsichtsrat aktuell

- 5| 4. *Chini, Leo W.*: Realitätsnähere Darstellung der Performance durch „Bewertung auf Verfall“
29. *Gruber, Johannes Peter*: Abfindung für Mitglieder des Vorstands. OGH 11. 6. 2008, 7 Ob 58/08 t

► Bank-Archiv

- 11| 777. *Hofmann, Alexander*: Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer von Stiftungen und Trusts nach der Dritten Geldwäscherichtlinie?
782. *Bollenberger, Raimund*: Neue Verbraucherkredit-Richtlinie: Drittfinanzierung und Einwendungsdurchgriff

► Baurechtliche Blätter

- 5| 165. *Schlögl, Martina* und *Markus Zeinhofer*: Verfahrensrechtliche Aspekte bei geringfügigen Abweichungen vom Bebauungsplan gemäß § 36 oö BauO
172. *Kirchmayer, Wolfgang*: Die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften im Wiener Baurecht – Techniknovelle 2007 und Wiener Bautechnikverordnung

► ecolex

- 10| 884. *Häusler, Mara-Sophie*: Sleep well – Anspruchsverjährung im Zivilrecht
888. *Kucsko, Guido*: Memo: Schlafende Marken
889. *Herzog, Gernot*: Checkliste: Fristen im Markenrecht
891. *Fischerlehner, Johann*: Berufungsfrist im Abgabenverfahren
893. *Fischerlehner, Johann*: Fristen zur Bescheidenanfechtung
915. *Unzeitig, Walter*: Schiedsklauseln und GmbH-Gesellschaftsvertrag
932. *Horak, Michael*: Neues zum Privatanklageverfahren
938. *Wolf, Christoph*: Zur Rechtstellung der an Post und Telekom zugewiesenen Bundesbeamten
952. *Novak, Sibylle*: Steuerliche Folgen bei Widerruf der Privatstiftung
969. *Höber, Leopold* und *Georg Merc*: Memo: Einlagensicherung
970. *Frischhut, Markus* und *Ralf Geymayer*: Die Societas Privata Europaea (SPE)

974. *Zwitter-Tebovnik, Jasna* und *Andreas Winkler*: Erwerb und Erhöhung von Beteiligungen an Kreditinstituten

► Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 19| 596. *Germelmann, Claas Friedrich*: Konkurrenz von Grundfreiheiten und Missbrauch von Gemeinschaftsrecht – Zum Verhältnis von Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit in der neueren Rechtsprechung
20| 622. *Pfeiffer, Thomas*: Neues Internationales Vertragsrecht. Zur Rom I-Verordnung
630. *Obler, Christoph*: Gemeinschaftsrechtlicher Rechtsschutz gegen personengerichtete Sanktionen des UN-Sicherheitsrats

► Finanz Journal

- 20| 338. *Tröszter, Josef* und *Maria Joklik-Fürst*: Praxis der Realteilung gem Art V UmgrStG am Beispiel der Freiberufler. Teil 1
344. *Langheinrich, Gertraude* und *Wolfgang Ryda*: Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Teil 1

► GeS aktuell

- 7| 286. *Jerabek, Richard* und *Rudolf Krickl*: Das elektronische Gedenkprotokoll im Gebührenrecht

► immolex

- 11| 294. *Reiber, Andrea*: Unleidliches Verhalten als Kündigungsgrund
299. *Ladner, Klaus*: Die nicht fördernde Wohnbauförderung
320. *Kothbauer, Christoph*: Gebäudesicherheit: Es gibt immer was zu tun ... (Teil II)

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 6| 336. *Deixler-Hübner, Astrid*: Partnerschaftsverträge. Rechtliche Grenzen und möglicher Regelungsinhalt
339. *Langer, Hans*: Vorrangige Unterhaltspflicht der Verwandten der geschiedenen Ehegattin. Privileg für Ausländer – Diskriminierung von Ausländerinnen
346. *Tschugguel, Wilhelm*: Häufige Fehler bei Errichtung eines Testaments. Zur praktischen Bedeutung von Formvorschriften

► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 3| 90. *Müller, Katharina* und *René Saurer*: Die Bindung von Geschäften und Maßnahmen des Stiftungs-

vorstandes an die Zustimmung des Stifters – Praxisfall

- 4 | 114. *Bittner, Ludwig*: Das neue Verlassenschaftsverfahren

122. *Weninger, Heinrich*: Erben in Theorie und Praxis

► Juristische Blätter

- 10 | 613. *Karollus, Martin* und *Eveline Artmann*: Zur Anwendbarkeit der Abberufungsklage nach § 16 Abs 2 GmbHG auf eine Rechtsanwalts-GmbH
623. *Hofmann, Tanja* und *Florian Linder*: Gedanken zur Gefahrtragung beim Versendungskauf
635. *Fischer, Elisabeth M.* und *Konstantin Pochmarski*: Urteil ohne Klage – eine Anomalie des Gesetzes? Die Verteilung des Erlöses aus der Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft nach § 352 c EO
- 11 | 691. *Gößler, Günter*: Ist die Vergangenheit nicht mehr zu bewältigen?
708. *Ratz, Eckart*: Sanktions- statt Subsumtionsrüge bei fraglicher Vollendung einer Tat

► Juristische Rundschau

- 9 | 357. *Fleck, Wolfgang*: Die Schadenshaftung des gesetzlichen Vertreters und des Prozessvertreters für Falschvortrag im Zivilprozess

► lex:itec

- 3 | 16. *Burgstaller, Peter*: Impressumsverpflichtung für Websites. Checklist gemäß ECG, MedienG und UGB
18. *Lettner, Harald*: Verletzung der Impressums-/ Offenlegungspflicht. Laut OLG Linz auf Websites keine UWG-Widrigkeit
34. *Polgar, Julia*: Entgeltanspruch für Individualsoftware. Was passiert bei Nichtfertigstellung?

► Medien und Recht

- 5 | 246. *Walter, Michel M.*: Zum Vermieten von Werken der angewandten Kunst. Ein Nachtrag zu den Anmerkungen zu EuGH 17. 04. 2008 – „Peek & Cloppenburg“ und OGH 20. 05. 2008 – „Möbelstücke“ MR 2008, 197 und 198
270. *Ertl, Max Stefan* und *Bertram Burtscher*: Zu den Grenzen rückwirkender Anordnungen in Zusammenschaltungsverfahren

► Medien und Recht International

- 2 | 25. *Neubauer, Mathias*: Zur Haftung und Auskunftspflicht von Providern
36. *Thiele, Clemens*: Sankt Gottfried – Rechtsvergleichende Aspekte des Architektenurheberrechts. Anmerkung zum Urteil des BGH vom 19. 3. 2008, I ZR 166/05

44. *Götz von Olenbusen, Albrecht*: Der Fall „Moskau-Petuschki“ – Zur Wirksamkeit eines Verlagsvertrages nach französischem Recht

► Neue Juristische Wochenschrift

- 46 | 3313. *Säcker, Franz Jürgen*: Gesellschaftsrechtliche Grenzen spekulativer Finanztermingeschäfte

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 20 | 785. *Kletečka, Andreas*: Punitive damages – Der vergessene Reformpunkt?
792. *Meyer, Justus*: UN-Kaufrecht in der österreichischen Anwaltspraxis
799. *Jerabek, Robert*: Bemerkungen zur SS 2006
804. *Danek, Michael*: Neues zur Hauptversammlung
- 21 | 829. *Weber, Martin* und *Robert Fucik*: Das österreichische und das Europäische Mahnverfahren. Die wesentlichen Unterschiede
834. *Zerbes, Ingeborg*: Das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung und Online-Überwachung. Grundrechtlicher Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme – auch in Österreich
847. *Faffelberger, Graciela*: Österreichisches Glücksspielgesetz europarechtskonform?

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 11 | 321. *Hoyer, Hans*: Hypothekenübergang bei Zahlung durch Bürgen, Drittpfandbesteller, Rettungszahler bei Höchstbetragshypotheken

► Österreichische Richterzeitung

- 11 | 242. *Ferk, Janko*: Einige Aspekte des Unrechts-Begriffs Oder Was ist Unrecht?
244. *Laubichler, Werner*: Die Problematik der Beurteilung „Seelische Schmerzen“ aus Sicht des psychiatrischen Sachverständigen
247. *Bittmann, Klaus-Peter*: Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe nach § 46 StBG idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 11 | 695. *Haberl, Andrea*: Solidarische Haftung nur mehr bei unternehmerischen Schuldnern?
699. *Nowotny, Christian*: Beirat – Aufsichtsrat – Ausschuss. Fragen der Gestaltung dualer Kontrollstrukturen
705. *Grünzweig, Clemens*: Einwand der markenrechtlichen Nichtbenutzung gegen einstweilige Verfügung. Besprechung der Entscheidung OGH 20. 5. 2008, 17 Ob 11/08 d – BUZZ II
707. *Borsky, Michael*: Gutscheine, Preisausschreiben & Co – der doch nicht so schmale Grat des Marktbeherrschers zwischen Zugabeverbot und Predatory Pricing

723. *Schima, Georg und Jana Eichmeyer*: Zur (Un-)Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Geschäftsführer- und Vorstandsdienstverträgen nach dem SchiedsRÄG 2006
730. *Potz, Andrea*: GIBG-Hopping? Schadenersatzjäger und das GIBG
750. *Fellner, Karl-Werner*: Vereinheitlichung von Abgaben- und Abgabenstrafverfahren

► OZK aktuell

- 4| 123. *Paulus, Eduard*: Das Weissbuch der Europäischen Kommission, Teil III: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts (Sammelklagen)
132. *Hummer, Christina*: Vergleichsverfahren der Europäischen Kommission in Kartellfällen
137. *Gruber, Johannes Peter*: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

► Steuer und Wirtschaft International

- 11| 497. *Precht, Babette*: Steuerpflicht von Portfoliodividenden erneut auf dem Prüfstand!

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 30|S 803. *Aigner, Hans-Jürgen*: Die bilanzsteuerliche Behandlung des Credit Default Swap. Ein gängiges Kreditderivat bei Nicht-Banken
- S 815. *Moser, Gerald*: Die Behandlung der Grunderwerbsteuer und anderer grundstücksbezogener Nebenkosten im Zuge von Umgründungen
- 31|S 843. *Fellner, Karl-Werner*: Kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot bei fingierten Rechnungen
- S 846. *Beiser, Reinhold*: Schenkungsmeldepflicht für Zuwendungen von Privatstiftungen
- W 155. *Kals, Susanne*: Zum Gläubigerschutz durch Information der übertragenden Gesellschaft in der grenzüberschreitenden Verschmelzung
- 32|W 159. *Felzl, Christian*: Die Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea): Stärken und Schwächen. Vergleich mit der österreichischen GmbH

► Transportrecht

- 9| 339. *Mankowski, Peter*: Neues aus Europa zum Internationalen Privatrecht für Transportverträge: Art. 5 Rom I-VO

► UVS aktuell

- 3| 100. *Raschauer, Nicolas und Wolfgang Wessely*: Normatives Klopfen – Mehr Fragen als Antworten? Anmerkungen zum Erkenntnis des VfGH vom 5. Dezember 2007, B 835/07

104. *Lehne, Christoph*: Sinn und Bedeutung der Rechtsdokumentation der Unabhängigen Verwaltungssenate
106. *Baltasar, Alexander*: Rechtsschutzdefizite im Verwaltungsverfahren (Fortsetzung)

► Versicherungsrundschau

- 10| 18. *Fenyves, Attila*: Analoge Anwendung des § 176 Abs 5 und 6 VersVG auf die Vermittlerprovision im System der „Nettopolizze“?

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 10| 457. *Nocker, Michael*: Der Ausgleichsanspruch des Versicherungsvertreters gem § 26 d iVm § 24 HVertrG. Anspruchsvoraussetzungen – Berechnung
470. *Nowotny, Christian*: Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgericht
- 11| 509. *Mitterer, Patrick*: Strawberry Fields Forever? Zur geplanten Verlängerung der Schutzdauer für Tonträger auf 95 Jahre
518. *Zimmer, Heiko*: Einmal SE, immer SE? Zum Bestandsschutz einer Societas Europaea bei fehlerhafter Gründung
525. *Jöllinger, Christian*: „Greeping-in“ und die Befreiungstatbestände des § 24 ÜbG

► Wohnrechtliche Blätter

- 10| 281. *Vonkilch, Andreas*: Die gesetzliche Ausgestaltung der mietvertraglichen Erhaltungspflicht und die Grenzen ihrer Disponibilität (1. Teil)

► Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht

- 6| 204. *Gitschthaler, Edwin*: Eigeneinkommen des Kindes und Selbsterhaltungsfähigkeit, insbesondere bei Eigenpflege. Wie lange haben Eltern trotz Eigeneinkommens ihrer Kinder diesen Unterhalt zu leisten?
213. *Deixler-Hübner, Astrid*: Auswirkung der Scheidung auf Schenkungen zwischen Ehegatten
216. *Haberl, Andrea*: Wohnungsrecht und Sozialhilfe

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 11| 444. *Hinghofer-Szalkay, Dagmar*: Schwerste Verletzung eines Angehörigen: Fortentwicklung des „Trauerschmerzengeldes“?. Mit einem Exkurs zum niederländischen Gesetzesentwurf (unter D) von Margareth Prisching
451. *Pfeffer, Wolfgang und Wolfgang Ottyk*: Die rechnergestützte Ermittlung von Kfz-Restwerten und Ansprüchen aus Kfz-Gewährleistungen

► Zeitschrift für Verwaltung

- 5| 598. *Potacs, Michael*: Ökonomische Effizienz als Interpretationsmaxime?

608. *Steinwender, Robert A.*: Kritisches zur Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten an österreichischen Universitäten und zum „Akademische Grade Shopping“
616. *Heißl, Gregor*: Die Ausweisung in der Judikatur der Höchstgerichte
624. *Zabukovec, Gerald*: Buschenschank und Gewerbe: Wo liegt die Kompetenzgrenze?

► ZIK aktuell

- 5 | 146. *Birek, Bernhard*: Unterhaltsrückstände und Konkurs
148. *Wehrberger, Stephan*: Prozessuale Konsequenzen einer Anfechtung der Zession einer bereits ein-

geklagten Forderung. Zugleich eine Besprechung der E OGH 7 Ob 49/08 v

150. *Reisenhofer, Barbara*: Die Auftraggeberhaftung gem §§ 67 a ff ASVG im Konkurs des Subunternehmers

► Zivilrecht aktuell

- 19 | 363. *Riedler, Andreas*: Vertragsrücktritt und Verjährung des Differenzanspruchs. Anmerkungen zur Entscheidung 6 Ob 145/08 d = Zak 2008/641, 372
367. *Schrammel, Ursula*: Wieder einmal erfolglos! Zur Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten

AG, GmbH & Co (KG) stehen im Mittelpunkt Ihres beruflichen Alltags?



2008. XXXVIII, 1404 Seiten.
Ln. Ca. EUR 268,-
ISBN 978-3-214-15246-8

Kalss/Nowotny/Schauer

Österreichisches Gesellschaftsrecht – Systematische Darstellung sämtlicher Rechtsgrundlagen

- Personengesellschaften (GesBR, OG, KG, EWIV, Stille Gesellschaft)
- Kapitalgesellschaften (AG, SE, GmbH) sowie
- Genossenschaft, Verein, Privatstiftung und Sparkasse

in **systematischer Aufbereitung**.

Ihr **entscheidender Wissensvorsprung:**

- **topaktuell:** die komplette geltende Rechtslage auf dem **Stand November 2008**
- **PLUS:** die bevorstehenden Änderungen durch das **Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009** (auf Basis der dadurch umgesetzten EU-Aktionärsrechte-Richtlinie und des bereits vorliegenden Begutachtungsentwurfes)
- das Expertenwissen dreier Lehrstühle für Zivil- und Unternehmensrecht in einem Buch vereint

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Für Sie gelesen

- **WGG Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.** Von *Christian Prader*. Verlag Manz, Wien 2008, XX, 468 Seiten, geb, € 94,-.



Nach seinen 2006 in zweiter Auflage erschienenen Standardwerken zum Wohnrecht „Mietrechtsgesetz und ABGB-Mietrecht“ sowie „Wohnungseigentumsgesetz 2002“ legt der auf Wohnrecht spezialisierte Innsbrucker Rechtsanwalt *Christian Prader* nun auch zum WGG eine mit Anmerkungen, Literaturangaben und Rsp versehene Gesetzesausgabe vor. Obwohl dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht in der Praxis große Bedeutung zukommt, finden sich im Schrifttum – sieht man bspw von der Kommentierung des WGG in der zweiten Auflage des *Schwimmann-Kommentars* oder von *Korinek/Nowotny*, Handbuch der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, ab – kaum umfassende systematische Darstellungen dieses Rechtsbereichs; aufgrund der Schnellebigkeit der Materie veralten Publikationen zudem rasch. Vor dem Hintergrund des unübersichtlichen wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlichen Rechtsbestands ist daher *Praders* Arbeit als besonders verdienstvoll anzusehen.

Schon im Zusammenhang mit den Normen des WGG – etwa bei § 7 – fällt positiv auf, dass *Prader* auch relevante Bestimmungen aus anderen Rechtsgebieten, hier vor allem aus dem Steuerrecht (zB § 5 KStG über die Voraussetzungen der Befreiung von der unbeschränkten KSt-Pflicht), miteinbezieht, wenn auf jene im Gesetzestext verwiesen wird oder diese für das weitere Verständnis wesentlich sind. Naturgemäß nimmt die Auseinandersetzung mit den „zivilrechtlichen“ Bestimmungen der §§ 13 ff WGG breiten Raum ein, weil die dazu ergangene Judikatur reichhaltig ist und die Geltungszeiträume unterschiedlicher Gesetzesfassungen beachtet werden müssen. Auf den Seiten 75 ff hat *Prader* etwa die Judikatur der für die Praxis so wichtigen Frage der Zulässigkeit des Einbehalts von Baukostenskonti vollständig aufbereitet. Ebenso wird regelmäßig die jeweils einschlägige miet- bzw wohnungseigentumsrechtliche Judikatur mitberücksichtigt. Die nach der Literaturübersicht bei den einzelnen Bestimmungen eingefügten eigenen Anmerkungen *Praders* stellen äußerst nützliche ergänzende Informationen dar, welche auch Zusammenhänge herstellen und zum besseren Verständnis der einzelnen Normen beitragen. Immer wieder werden dort strittige oder bis dato ungeklärte Fragen wie etwa die Präklusion des Anspruchs auf Rechnungslegung nach § 18 Abs 3 WGG (siehe Anm 2 ff zu § 18 WGG) breit diskutiert.

Umfangreiche Anhänge mit den für den Rechtsanwender bedeutsamen zum WGG ergangenen Verordnungen, wie bspw der Entgeltrichtlinienverordnung 1994 sowie mit der Rsp zu den gem § 20 WGG anwendbaren Bestimmungen des WGG, runden dieses umfangreiche und äußerst infor-

mative Werk ab, welches für alle im Wohnrecht Tätigen einen unverzichtbaren Arbeitsbehelf darstellen wird.

Raimund Pittl

- **Die Zukunft des Versicherungsmaklers.** Von *Klaus G. Koban/Gunther Riedlsperger/Ekkehard Schalich* (Hrsg). Verlag LexisNexis ARD ORAC, Wien 2007, 216 Seiten, br, € 33,-.



Bei dem Buch handelt es sich um einen Sammelband mit Beiträgen verschiedener Autoren, welche rechtliche Probleme sowie Fragen der Kooperation und der Netzwerke von Versicherungsmaklern behandeln.

Zunächst widmet sich *Gunther Riedlsperger* der „Zukunft des Versicherungsmaklers“. Er bringt dabei sein fundiertes Wissen als Obmann des Fachverbandes der Versicherungs-

makler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ein und lässt einen an den Überlegungen und der Arbeit der Interessenvertretung der Versicherungsmakler teilhaben.

Der zweite Beitrag mit dem Titel „Auf dem Weg zum Versicherungsmaklergesetz: Hintergrund und Inhalt“ stammt von *Roland Weinrauch* und *Markus Freilinger*; beide sind Spezialisten im Versicherungsrecht. Die beiden Autoren regen die Erlassung eines eigenen Versicherungsmaklergesetzes an, stellen die Eckpunkte ihres Vorschlages dar und haben auch bereits einen Entwurf für ein solches Gesetz verfasst.

Im nächsten Beitrag stellen die Autoren *Franz Kreimer*, Generalsekretär des Interessensverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, und *Ekkehard Schalich*, Senatspräsident iR des OGH, die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle vor, welche – am 8. 11. 2006 gegründet – der Vermeidung von gerichtlichen Streitigkeiten dienen soll. Die Autoren stellen die Organstruktur der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle dar und bieten einen Überblick über das Verfahren. Darüber hinaus finden sich auch die Verfahrensordnung und die Formulare für ein solches Verfahren abgedruckt.

In dem Beitrag „Haftung des Versicherungsmaklers“ erörtert *Wolfgang Althart* die Haftungsgrundlagen, die Pflichten des Versicherungsmaklers, zulässige Haftungsbeschränkungen, den Umfang der Haftung und er gibt Anregungen, wie Haftungsfälle möglichst vermieden werden können.

Robert Wunderl, Bundesgeschäftsführer des Fachverbandes Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und des Fachverbandes Finanzdienstleister, macht sich im folgenden Beitrag Gedanken über eine neue Prüfungs-Verordnung für Versicherungsmakler.

Schließlich zeigen *Christian Kaiser* und *Klaus G. Koban* in ihrem Beitrag „Netzwerke und Kooperationen – Erfolgsfaktoren des Versicherungsmaklerbetriebs der Zukunft“ die Vorteile der

Bildung von Makler-Netzwerken auf. Einem ähnlichen Thema, nämlich dem „*Franchising im Maklervertrieb*“, widmet sich auch *Martin Winkel*.

Im Anhang des Buches finden sich mehrere Gesetzesvorschläge. Weiters sind die Satzung der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle sowie drei Erledigungen dieser Stelle abgedruckt. Besonders nützlich sind auch die im Anhang dargestellten Muster einer Maklervollmacht sowie eines Maklerauftrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Das Buch bietet für alle im Versicherungsmaklerbereich tätigen Personen interessante und nützliche Anregungen.

Vera Noss



► **Allgemeines Verwaltungsrecht.** Von Arno Kahl/Karl Weber. facultas wuv universitätsverlag, Wien 2007, 315 Seiten, kart, € 32,-.

► **Staat und Verfassung – Einführung in die Allgemeine Staatslehre.** Von Anna Gamper. facultas wuv universitätsverlag, Wien 2007, 263 Seiten, geb, € 25,-.



I

Die Zahl der juristischen Verlage in Österreich nimmt zu und die Programme dieser Verlage enthalten mitunter auch für den praktisch tätigen Juristen interessante Angebote. Namentlich auf dem Gebiete des öffentlich-rechtlichen Schrifttums gibt es nicht wenige neue Angebote. Zwei davon

habe ich herausgegriffen, um sie im Rahmen dieser Besprechung vorzustellen:

Arno Kahl und *Karl Weber* haben 2007 ein „Allgemeines Verwaltungsrecht“ vorgestellt, während *Anna Gamper* unter dem Titel „Staat und Verfassung“ im selben Jahr eine Einführung in die Allgemeine Staatslehre verfasst und veröffentlicht hat.

II

„Staat und Verfassung“ gehören – im Rahmen der Staatslehre – zu den Grundlagenfächern der juristischen Ausbildung und den essentiellen Fächern im Kanon des Öffentlichen Rechts. Der im Alltag tätige Jurist ist gut beraten, wenn er sich diesen Grundlagen, die man zugleich als „Grundlagen“ sehen und erfahren kann, immer wieder stellt. Die Auswahl seines verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Handwerkszeugs hängt nicht wenig davon ab, von welchen und wie entwickelten Grundlagen er ausgeht. Dabei darf man den Unterschied zwischen dem existenziell dynamischen Be-

griff der Staatslehre und dem weit eher statischen Begriff der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts nicht ganz außer Acht lassen; Staatslehre und mit ihr die Entwicklung des Staats als solchem ist weit eher dynamisch, als Recht und Lehre der Administration.

Staatslehre ist die Typenbildung des modernen Staats als solchem: Mit anderen Worten der Versuch, den Staat durch Begrifflichkeit zu materialisieren. Typenbildung ist eine Frage der Methodik; das zeichnet alle bedeutenden wissenschaftlichen Arbeiten zur Staatslehre im eigentlichen Sinne aus. Die Staatslehre ist als Königsdisziplin des öffentlichen Rechts jene, in der sich der Umgang des Verfassungsrechtlers mit den Arcana seiner Wissenschaft zeigt. In diesem Sinne zeichnet die Staatslehre doppelt aus: den Autor wie den Gegenstand.

Man denkt hier an so unterschiedliche Autoren wie *Peter Pernthaler*, *Felix Ermacora*, *Franz Oppenheimer*, *Rudolf Smend*, *Hans Kelsen*, *Hermann Heller* oder *Carl Schmitt*. Allen diesen Autoren gemeinsam ist die jeweils genuine Entwicklung eines Systems des Staats, die über die bloße Deskription und damit über das *relata referro* hinausgehen.

In der Staatslehre liegt der Ausweis des *ingeniums* des Staatsrechtslehrers. Wir leben in einer Epoche, in der die vier Legenden des Öffentlichen Rechts, und damit eigentlich des Staats, von den faktischen Entwicklungen her längst überwölbt sind.

Es sind das:

- * die Legende vom Nationalstaat,
- * die Legende von der Souveränität des Nationalstaats,
- * die Legende von den drei Staatsgewalten,
- * die Legende der Gewaltenteilung.

Wer sich wachen Blicks umwendet, wird erkennen, dass diese Grundbegriffe und Begrifflichkeiten der tradierten europäischen Staatsauffassung längst nicht mehr der Wirklichkeit des Staats im 21. Jahrhundert entsprechen. Hier ist weder der Ort, den Inhalt dieser Legenden zu entwickeln, noch der Raum, die Ursachen und Wirkungen dieser Entwicklung in einer methodisch sauberen Weise offen zu legen.

Nur soviel: Mit diesen Legenden bezeichne ich den Paradigmenbruch in der Entwicklung des modernen Staats, der sich seit 1989 in einer beinahe atemberaubenden Gesetzlichkeit vollzieht und tief in das tägliche Leben des Juristen eindringt.

III

Das angezeigte Werk von *Gamper* versteht sich als eine Einführung in die Allgemeine Staatslehre und muss daher als eine Vorstufe zu einer eigentlichen Allgemeinen Staatslehre in dem zuvor verstandenen und gezeigten Sinne gelten.

Es liegt also nicht der Versuch vor, ein eigenes System aufzubauen, sondern vielmehr der Versuch, eine Einführung in ein solches System zu bieten. Der als „verfassungsrechtliche Einheit“ verstandene Staat steht am Anfang der Betrachtung; nur eine massive teleologische Reduktion des Gegenstands

ermöglicht solche Betrachtung überhaupt. Den auf Seite 49 des angezeigten Werkes bezogenen „Staats-Begriff“ gibt es – nominalistisch gesehen – nur noch im Staatsrechtsmuseum, nicht mehr aber in Kontinentaleuropa.

Mit schöner Folgerichtigkeit werden der Standort des Menschen im Staat, die Organisationsprinzipien des Zentralismus und des Dezentralismus, die Verhaltensweisen von Staat und Gesellschaft, die Staats- und Regierungsformen, Verfassung, Gewaltenteilung, Demokratie und Rechtsstaat begrifflich auf sicherem Terrain aufgerissen.

Es handelt sich um eine gelungene Zusammenfassung tradierter Begrifflichkeiten der Staatslehre, ganz im Sinne eines Fahrplans und eines Wörterbuchs, einer Fundgrube der Grundlagen der Staatslehre. Damit ist der Kreis, den dieses Buch ausschreitet, freilich abschließend beschrieben.

Der Nutzen, den das Werk entfaltet, liegt in seiner ideengeschichtlichen Suffizienz. Der Student, der das Werk zur Hand nimmt, erwirbt begriffliche und systematische Kenntnisse, die ihm späterhin die Lektüre von Arbeiten zur Staatslehre erleichtern werden.

Für den praktisch Tätigen, der sich wenig mit den Fragen des Öffentlichen Rechts befasst, mag der Wert des Buches in seiner Kompaktheit liegen; einer Kompaktheit, mit der zeitgenössischer Kenntnisstand referiert wird.

Allein, es bleibt bei der Einführung. Die weiter führenden Gedanken sich zu machen, sind alle aufgerufen, die – in welcher Weise immer – sich mit den aktuellen Fragen der Entwicklung des Staats auseinandersetzen.

IV

Einfacher ist da die Situation für die Autoren des „Allgemeinen Verwaltungsrechts“, *Karl Weber* und *Arno Kahl*.

Wer – meines Jahrgangs (1965) – an das Allgemeine Verwaltungsrecht denkt, der denkt eigentlich noch immer an das bahnbrechende System von *Walter Antonioli*; später dann an die Darstellung von *Adamovich* und *Funk*.

Die durch *Koja* erfolgte Bearbeitung des Verwaltungsrechts von *Antonioli* liegt nun auch bereits Jahre zurück; auf der Ebene eines (Beinahe-)Handbuchs vermochte es auch in der praktischen Tätigkeit bei vielen alltäglichen Fragen der öffentlich-rechtlichen Praxis zu überzeugen.

Verfassung vergeht – Verwaltung besteht. Wir haben diesen Grundsatz bereits eingangs genannt.

Leider haben *Kahl* und *Weber* den Anspruch ihres Werks im Wesentlichen auf den eines Lehrbuchs für Studierende beschränkt; das ist zwar durchaus legitim, greift aber – bei einem an sich durchaus beeindruckenden Konzept der Darstellung – zu kurz.

Die Autoren geben einen guten Überblick über den Stand des österreichischen Verwaltungsrechts und seiner Grundlagen; man wird auf knapp dreihundert Seiten über Begriff und Funktion der Verwaltung, ihre Organisation und ihre Einbettung in einer gefälligen Weise unterrichtet, die durchaus auch moderne Entwicklungen aus Gesetzgebung und Praxis

miteinbegreift und sich dabei auch nicht den konkreten Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts verschließt.

Verwaltungsverfahrenrechtliche Fragen des Rechtsschutzes werden angerissen; hier ist allerdings mit der Monographie von *Walter/Mayer* und dem aktuellen Kommentar von *Hengstschläger* und *Leeb* ausreichendes Material vorhanden.

Das verwaltungsrechtliche Lehrbuch von *Kahl* und *Weber* eignet sich vortrefflich – die Lektüre durch den Rezensenten hat es auch für diesen gezeigt – dafür, sich auf einen aktuellen und übersichtlichen Stand dessen zu bringen, was heute österreichisches allgemeines Verwaltungsrecht ist. In seiner begrifflichen Klarheit scheint es mir auch all jenen empfehlenswert zu sein, die beruflich mit Verwaltung im weiteren Sinne zu tun haben.

Michael E. Sallinger

► Zur Strafbarkeit der Musik-, Video- und Softwarepiraterie.

Eine Untersuchung einschlägiger Straftatbestände im UrhG, Markenschutzgesetz und StGB. Von *Clemens Heigenhauser*. NWV – Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz 2007, 258 Seiten, br, € 44,80.



Die rasante technische Entwicklung bietet stets neue Möglichkeiten, Musik-, Video- und Software-Produkte zu vervielfältigen und zu verbreiten. So können unerlaubte Kopien in Form von CDs, DVDs oder CD-ROMs heute mit geringem technischen und finanziellen Aufwand und ohne Qualitätsverlust gegenüber der Kopiervorlage hergestellt und über das Internet anonym in die ganze Welt vertrieben werden. *Clemens Heigenhauser*

beschäftigt sich in seinem Werk eingehend mit der Strafbarkeit dieser Sachverhalte, die gemeinhin unter den Begriffen Produktpiraterie, Raubkopie oder Musikdiebstahl bekannt sind. Rein rechtlich handelt es sich dabei um die Verletzung von Immaterialgüterrechten. Der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit liegt somit auf den Strafbestimmungen des Urheberrechts- und des Markenschutzgesetzes. Daneben werden aber auch einschlägige Deliktstypen des Strafgesetzbuchs behandelt.

Zu Beginn führt *Heigenhauser* den Leser in die unterschiedlichen Piraterieformen ein und erläutert sehr verständlich die technische Seite und Entwicklung etwa des Peer-To-Peer und BitTorrent-Tauschs, des Streaming, der Verbreitung über FTP-Server oder des Einbaus von Mod-Chips. Im darauffolgenden Kapitel werden die entsprechenden Strafbestimmungen dargestellt und auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft, wobei den größten Umfang das Urheberstrafrecht einnimmt. Dabei gelingt es dem Autor sehr gut, die Straftatbestände in einzelne Elemente aufzugliedern und sie auch in umfassender Form abstrakt darzustellen.

Heigenhauser zeigt aber auch auf, welche technischen Maßnahmen vom betroffenen Industriezweig bereits ergrif-

fen wurden, um dem Phänomen der Raubkopien zu begegnen. Nicht unerwähnt lässt der Autor, dass man den technischen Gegebenheiten aber nur zu einem kleinen Teil durch Gesetzesanpassungen gerecht werden kann. Deshalb ist gerade der Rechtsanwender gefordert, im Wege der Gesetzesauslegung zu agieren, wobei dies im Strafrecht angesichts der in § 1 StGB bzw Art 7 MRK vorgesehenen strengen Bindung des Auslegenden an den Gesetzestext besonders sensibel ist.

Mit dem vorliegenden Werk erhält der Leser eine ausgezeichnete Hilfestellung zur Lösung von Fragen im Zusammenhang mit der Strafbarkeit der Musik-, Video- und Softwarepiraterie.

Andreas Eustachio

► **GmbH Handbuch für die Praxis.** Von Michael Umfahrer (Hrsg). 6. neu bearbeitete Auflage, Verlag Manz, Wien 2008, LXVI, 918 Seiten, Ln, € 248,- mit CD-Rom.



1989 erschien die Voraufgabe des „Umfahrers“. Nach 10 Jahren ist nunmehr die 6. Auflage samt CD mit mehr als 350 praxisgerechten Musterbeispielen auf den Markt gekommen. In diesen 10 Jahren hat das Gesellschaftsrecht eine erhebliche Fortentwicklung erfahren.

Wenn ein Werk nur mit dem Namen genannt wird, so bedeutet dies einen Ritterschlag. Dies galt für die 5. Auflage. Ob die 6. Auflage ebenfalls der Qualität entspricht, kann der Rezensent nach Studium dieses Werkes nur bejahen. Die juristische Aufarbeitung des GmbH-Rechts auf 580 Seiten ist von hervorragender Qualität, die aktuelle Rechtsprechung und Judikatur sowie die Gesetzesänderungen sind klar und ersichtlich eingearbeitet. Die in diesem Buch verarbeiteten Muster sind nach Erfahrung des Rezensenten von hervorragender Qualität und können jederzeit verwendet werden. Die CD-Rom erleichtert die Verwendung der Muster.

„Der Umfahrer“ ist auch in seiner 6. Auflage integraler Bestandteil jeder anwaltlichen Bibliothek.

Wolf-Georg Schärf

Pflichtlektüre!

Der „Straube“ – jetzt auch zum GmbH-Gesetz



Straube (Hrsg) GmbH-Gesetz Wiener Kommentar

- Hochkarätiges Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis
- Kommentierung des gesamten GmbH-Gesetzes mit Abdruck von Nebengesetzen
- Wissenschaftlicher Tiefgang und praxisnahe Lösungswege
- Aktueller Stand der neuesten Rechtsentwicklungen

Die Autoren:

Josef Aicher • David Christian Bauer • Rupert Brix • Michael Enzinger • Wendelin Ettmayer • Martin Gaggl • Christian Knauder • Heinz Krejci • Karina Lahnsteiner • Engelbert Petrasch • Thomas Ratka • Roman Rauter • Alexander Schopper • Karl Stöger • Johannes Reich-Rohrwig • Clemens Philipp Schindler • Manfred Straube • Ulrich Torggler • Rainer Van Husen • Stephan Verweijen • Clemens Völkl • Martina Wallner • Arthur Weilingner • Jörg Zehetner.

Gesamtwerk ca. 1700 Seiten.
Ln. Komplettpreis EUR 348,-
Faszikelwerk in 2 Mappen.
ISBN 978-3-214-17798-0

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Indexzahlen 2008:	Okt.	Nov.
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,6	107,3*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	112,1	108,7*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	119,0	118,7*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	125,2	124,9*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,8	163,3*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	254,6	253,9*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	446,8	445,5*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	569,2	567,6*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	571,0	569,4*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5001,4	4987,4*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4310,3	4298,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	123,4	119,7*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	127,1	123,3*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	132,5	128,5*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	176,4	171,1*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	293,8	284,9*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2866,3	2779,4*)
<i>*) vorläufige Werte</i>		<i>Zahlenangaben ohne Gewähr</i>

Familienrecht Band 2

Dr. Günter Tews

**Abstammung, Adoption, Besuchsrecht, Obsorge,
Informationsrechte, Kindesentführung**

November 2008

ISBN-978-3-9502618-1-3, 726 Seiten, broschiert
€ 90,00; 5 € Versandspesen

Familienrecht Band 1

Dr. Günter Tews

Unterhalt für Kinder

2. Auflage, September 2008

ISBN-978-3-9502618-0-6, 752 Seiten, broschiert
€ 90,00; 5 € Versandspesen

geplante weitere Bände

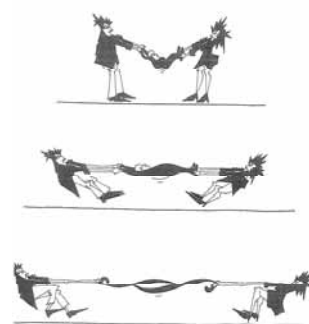
Aufteilungsverfahren (Juni 2009)

Ehescheidung und

sozialversicherungsrechtliche Folgen (Februar 2009)

Unterhalt (Ex-) Ehegatten (April 2009)

Schriftsätze im Familienrecht (Juli 2009)



Verlag Margreth Tews

Mozartstraße 48, 4020 Linz

0664 / 42 96 766

Bestellung: office@alaw.at

<http://www.familienrecht.at>

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, durchgehend erreichbar Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mülkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung,

auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrngasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25 Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Substitutionen in Wien, bevorzugt **BG Josefstadt, Hernals, Döbling, ASG**, übernimmt Kanzlei Dr. Haunschmidt, Stadiongasse 6–8, 1010 Wien; Kontakt: Mag. *Angelika Haunschmidt*, Telefon (01) 40 34 500, Fax DW 25, office@ra-haunschmidt.at

RA Dr. *Günter Kulnigg*, 1010 Wien, Jasomirgottstraße 6, übernimmt Substitutionen. Telefon (01) 513 98 06, Fax (01) 513 97 64, E-Mail: g.kulnigg@kulnigg.co.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalts-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2009 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7–8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

☐ Kleinanzeige (€ 116,40)

☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 58,20)

alle Preise zuzügl. 20% MWST

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art in Salzburg und Umgebung. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9 übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

Tirol

RA Dr. *Peter Bergt*, 6410 Telfs, Lumma 6, übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel) in Innsbruck und Umgebung. Telefon (05262) 64 249, Telefax (05262) 68 950, Mobil: (0676) 410 64 00, E-Mail: office@rechtsanwalt-bergt.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Finnland: Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland, sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (Rechtsanwälte BJL Bergmann Oy, Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon [+358 9] 696207-0, Telefax [+358 9] 696207-30, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com)

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

London: *Philip Moser*, MA(Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl. Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: walter@avvocatinord.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelpfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@janjic.co.yu, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Partner

Wien

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nähe Schottentor, bietet ab Jahreswechsel für Kollegen/innen (Nichtraucher) Regiegemeinschaft (Räumlichkeiten samt Infrastruktur) an. Kontakt: georg@thalhammer.com

Kanzlei in 1030 Wien (Nähe Justizzentrum), verkehrsgünstig gelegen, bietet neu adaptierte Räumlichkeiten samt Infrastruktur in Jugendstilhaus zur Mitbenützung. Anfragen bitte an office@rechtsanwaeltin.cc

Rechtsanwaltskanzlei, 1010 Wien, beste Lage, sucht Anwältin/Anwältin für Regiepartnerschaft und Kooperation in den Rechtsgebieten Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Immobilienrecht, Vertragsrecht sowie Markenrecht und UWG. Neu adaptierte, repräsentative Büroräumlichkeiten sowie modernst ausgestattete Kanzleinfrastruktur stehen zur Verfügung. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100806.

Immobilien

Wien

Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien bietet 3 abgeschlossene Büroräumlichkeiten für Kollegen/innen mit gesamter Infrastruktur, EDV und Sekretariat gegen Miete an. Kontakt (01) 532 24 74, weber.recht@aon.at

Büroräumlichkeiten (modern) in 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 22, in Untermiete ab Jänner 2009, 2 Anwaltszimmer plus 1 eigenes Konferenzzimmer, Mitbenützung von Empfang, Warteraum, Küche, Bibliothek zu Monatspauschale von € 1.500,- netto. Auch teilweise Vermietung möglich zu geringerer Pauschale. Telefon (01) 585 54 88 oder office@scheiber-law.at

Ca. 200 m² Büroräumlichkeiten neu adaptiert in schönem Jugendstileckhaus in 1070 Wien, Keller-mannngasse 8, inklusive Möblierung um € 12,- plus Betriebskosten zuzüglich MWSt zu vermieten. Ideal als Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskanzlei. Bei Interesse E-Mail an w.lauss@scwp.at

Rechtsanwaltskanzlei vermietet ab Februar 2009 abgeschlossene Büroräumlichkeiten in 1010 Wien. Kontakt: kanzlei@aichberger-wallentin.at, Telefon (01) 512 79 75

Rechtsanwalt, 4. Bezirk, Nähe Schwarzenbergplatz, vergibt Kanzleiräumlichkeiten im Rahmen seiner Kanzlei in Untermiete. Es besteht die Möglichkeit, die Kanzleiräumlichkeiten allenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt in Hauptmiete zu übernehmen. Kontakt: (01) 505 38 63 oder radrm@drmat

Bürofläche im 8. Bezirk/Grenze zum 1. Bezirk, U2-Rathaus, ca. 185 m² sowie ca. 90 m² Kellerfläche, ebenerdig. Telefon (01) 406 69 82 oder (02536) 77 90.



ACP informiert: R/WIN - ab sofort eine Lösung der ACP Gruppe gemeinsam - stärker - immer für Sie da

Tatsache

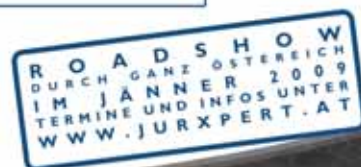
Ab 1. Februar 2009: Großer Mehraufwand beim neuen Grundbuch-webERV für Anwälte zu erwarten

Lösung: jurXpert - das Anwaltsprogramm der Zukunft

Neuer Grundbuch-Wizard hilft Ihnen bei der Befüllung der mehr als hundert (!) neuen Formularfelder
Unterstützung durch Import von Inhalten (EZ, Personen aus A-, B- und C-Blatt) aus Grundbuchsausügen
Österreichweite Info-Roadshow von 12. Jänner bis 23. Jänner 2009 zum Thema Grundbuch-webERV
Eigene Workshops für jurXpert-Kunden im Februar 2009 in ganz Österreich

Österreichweite Roadshow zum Thema "Grundbuch webERV"

von 12. bis 23.1.2009 mit Vorträgen von Experten aus dem BMJ sowie Partnerfirmen.
Weitere Infos auf www.jurXpert.at und www.rwin.at



ACP Business Solutions GmbH, Leopoldauerstr. 166-168/2/5, 1210 Wien
Tel.: +43 (0) 1 891 93-33770, Fax: +43 (0) 1 891 93-33720
Mail: bs-wien@acpat.at, Internet: www.acpat.at



www.jurxpert.at

Das Urteil: Auf in den Urlaub!



statt §§§§§§

Tai Pan
Reise Deine Träume

- ✦ vom Abenteuerurlaub bis zur Luxusreise
- ✦ hervorragende Qualität in allen Bereichen
- ✦ ausgesuchte Hotels in Asien und dem Orient
- ✦ deutschsprachig geführte Rundreisen!
- ✦ breitgefächertes Portfolio
- ✦ **Tai Pan Preisgarantie!**



Tai Pan Touristik – Ihr österreichischer Reiseveranstalter



Hier finden Sie eine kleine Auswahl aus unserer umfangreichen Produktpalette:

Dubai / V.A.E.

Hilton Ras Al Khaimah ✦✦✦✦
Flüge mit AUA

5 NF schon ab **899,-**



Phuket / THAILAND

Tai Pan Village ✦✦✦
Flüge mit AUA

14 NF schon ab **1.439,-**

Kombi mit Rundreise schon ab **1.899,-**

CHINA-Rundreisen

Flüge mit AUA, 2 Wochen Rundreise mit Peking, Xian, Guilin, Yangshuo, Shanghai uvm., deutschsprachige Reiseleitung, tlw. Verpflegung, und vielen weiteren Leistungen
schon um sensationelle **1.890,-**



Auf den Geschmack gekommen?

Fordern Sie noch heute unseren ausführlichen Asien & Orient Katalog 08/09 an oder besuchen Sie uns unter www.taipan.at!

Buchung und Information im Tai Pan Reisecenter und allen guten Reisebüros.
Tel: 01/90 233 999, e-mail: reisecenter@taipan.at – wir beraten Sie gerne!